MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

EnBW Windkraftprojekte GmbH
GF Herr Allmannsdörfer, GF Herr
Scharf, GF Herr Schmoch
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Amt: Umweltamt
Diensträume: Lindenallee 56 in 06295 Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Frau Blunk
Zimmer: 1.06
Durchwahl: 03464/535-4508
Fax: 03464/535-3190
E-Mail: britta.blunk@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		BImSchG/16b/2025/241	16.09.2026

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N163 mit einer Leistung von je 7 MW im Rahmen eines Repoweringvorhabens am Standort Benndorf

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung 4
II. Antragsunterlagen 6

III. Nebenbestimmungen 6
1. Allgemein 6
2. Bauordnungsrecht 8
3. Denkmalschutz 12
4. Immissionsschutz 12
5. Naturschutz 18
6. Luftverkehrsrecht 21
7. Arbeitsschutz 25
8. Brandschutz 28

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:
Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190
E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr
Do 8:30 – 15:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr

9. Abfallrecht....28
10. Bodenschutz....29
11. Wasserrecht....29
12. Betriebseinstellung....30
13. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt....30
14. Straßenverkehrsamt....30
15. 50-Hertz Transmission GmbH....31
16. MIDEWA mbH....31
17. Deutsche Bahn AG....31

IV. Begründung....31
1. Antragsgegenstand....31
2. Genehmigungsverfahren....31
3. Entscheidung....36
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen....37
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen....37
4.2 Bauordnungsrecht....38
4.3 Denkmalschutz....38
4.4 Immissionsschutz....39
4.5 Naturschutz....43
4.6 Luftverkehrsrecht....47
4.7 Arbeitsschutz....47
4.8 Brandschutz....48
4.9 Abfallrecht....48
4.10 Bodenschutz....48
4.11 Wasserrecht....50
4.12 Betriebseinstellung....50
4.13 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt....51
4.14 Straßenverkehrsamt....52
4.15 50-Hertz Transmission GmbH....52
4.16 MIDEWA mbH....52
4.17 Deutsche Bahn AG....53
5. Kostenentscheidung....53
6. Anhörung....53

V. Hinweise....54
1. Allgemein....54
2. Bauordnungsrecht....54
3. Denkmalschutz....55
4. Obere Luftfahrtbehörde....55
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr....55
6. Brandschutz....56
7. Abfallrecht....56
8. Bodenschutz....56
9. Wasserrecht....57
10. Katastrophenschutz....57
11. Straßenverkehrsamt....57
12. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt....58
13. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Sachsen-Anhalt....58

14. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.....60
15. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.....62
16. 50-Hertz Transmission GmbH.....62
17. MITNETZ STROM mbH.....63
18. MITNETZ GAS mbH.....65
19. Deutsche Telekom Technik GmbH.....66
20. Zuständigkeiten.....66

VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....67

Anlagen
Anlage 1 Antragsunterlagen.....68
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis.....76
Anlage 3 Kostenfestsetzungsbescheid mit Anlagen (Gebührenberechnungen)
Anlage 4 Formular Bauschild
Anlage 5 Formular Baubeginnanzeige
Anlage 6 Formular Nutzungsaufnahme
Anlage 7 Formblatt Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
Anlage 8 Merkblatt Kampfmittelfunde
Anlage 9 Belegexemplar/Bauvorlagen mit Sichtvermerk einschließlich Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. R 015 / 26, vom 17.04.2026 zur Prüfung der Standsicherheit

I.
Entscheidung

Genehmigung nach § 16b BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 16b, 6 und 19 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie i. V. m. § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) wird auf Antrag der

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

vom 16.05.2025 (Posteingang am 16.05.2025), sowie den Ergänzungen letztmalig vom 20.07.2026, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb von 3 WEA

WEA Nr.	Anlagen Typ	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m
WEA 01	Nordex N163	7,0	164	163	245,5
WEA 02	Nordex N163	7,0	164	163	245,5
WEA 03	Nordex N163	7,0	164	163	245,5

auf den Grundstücken in 06308 Benndorf

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten Lagestatus ERTS89-UTM 32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Benndorf	2	109	670.733	5.716.111
WEA 02	Benndorf	1	78	670.148	5.716.222
WEA 03	Benndorf	1	80	670.395	5.715.925

einschließlich dem Rückbau von 4 Altanlagen

WEA Nr.	Anlagen Typ	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m
V66523 (WEA 5)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100
V66469 (WEA 1)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100
V66522 (WEA 2)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100
V66353 (WEA 3)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100

auf den Grundstücken in 06308 Benndorf

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten Lagestatus ERTS89-UTM 32	
				Rechtswert	Hochwert
V66523 (WEA 5)	Benndorf	2	476/65	671.066	5.715.973
V66469 (WEA 1)	Benndorf	1	77	670.139	5.716.130
V66522 (WEA 2)	Benndorf	1	79	670.262	5.715.830
V66353 (WEA 3)	Benndorf	2	334/72	670.607	5.715.830

im Rahmen eines **Repoweringvorhabens** erteilt.

2. Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Die Änderungsgenehmigung ist an den erteilten Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom 04.03.2025 (Az.: BImSchG/9/2024/137) gebunden.

4. Diese Änderungsgenehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
 - die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 - Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und
 - die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.

5. Die Änderungsgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III. gebunden.

6. Die Änderungsgenehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen des Abschnittes III., Nr. 2.1 und Nr. 5.1 dieses Bescheides erteilt.

7. Für die Auflage unter Abschnitt III., Nr. 5.2 ist der sofortige Vollzug i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

8. Die Änderungsgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der geänderten Anlage begonnen worden ist.

9. Die Kosten des Verfahrens hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH zu tragen.

II.
Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III.
Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Stilllegung der Rückbauanlagen V66523 (WEA 5), V66469 (WEA 1), V66522 (WEA 2) und V66353 (WEA 3) ist der unteren Immissionsschutzbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Die Termine des Baubeginns sowie der Fertigstellung und Inbetriebnahme der WEA sind

- dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt,
- der Kreisentwicklung/ÖPNV des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, einschließlich aktuellem Lageplan,
- der oberen Luftfahrtbehörde, Referat 309, des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) unter dem Az.: 309.2.11.30314-43/2025,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) unter Az.: 45-60- 00/ VII-0909-25-BIA und
- dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen- Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd

mindestens 14 Tage (Obere Luftfahrtbehörde - 6 Wochen) vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5 Mit der Inbetriebnahmeanzeige sind der Unteren Immissionsschutzbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA (Konformitätsbescheinigung),
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die nachts erforderliche schall- und

leistungsreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten
- Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist,
- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des eingesetzten Eisdetektionssystems einschließlich Beschreibung des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs sowie die Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist,
- Nach Errichtung der WEA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110, den ETRS 89/UTM 32 und World Geodetic System 84 (WGS 84) anzugeben. Des Weiteren ist ein aktualisierter Lageplan vorzulegen.

1.6 Zur Inbetriebnahme der Anlagen hat die Betreiberin der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (Name Anschrift, Dienststellung, Kontaktdaten).

1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten jeder WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Leistung, Drehzahl, Pitschwinkel und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden.
Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten sind mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Die Daten sind auf Verlangen dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.

1.8 Es ist für die jeweiligen Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, dass mindestens drei Jahre aufzubewahren ist und dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist.
In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben niederzulegen und zu dokumentieren.

1.9 Die Betreiberin der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde, mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
Art, Zeitpunkt und Dauer der Vorfälle und Störungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten.

1.10 Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises

Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

1.11 Mit der Betreiberwechselanzeige ist die laut dieser Genehmigung zu hinterlegende Sicherheitsleistung (Baurecht, Naturschutzrecht) vom neuen Betreiber beizubringen.

2. Bauordnungsrecht

Entsprechend den zum o. g. Vorhaben vorgelegten Unterlagen wird das Vorhaben in bauordnungsrechtlicher Hinsicht nach § 71 (1) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) unter den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und gegebenen Hinweisen genehmigt (Hinweise siehe Abschnitt V., Ziffer 2).
Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Sichtvermerk versehenen Bauvorlagen (Anlage 9).

Bedingung

2.1 Diese Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der drei Windkraftanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA).
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung.
Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich. Die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Satz 1 BauO LSA stillgelegt werden.
Als erforderliche Sicherheitsleistung wird auf der Grundlage der vorliegenden Berechnung der Rückbaukosten ein Betrag in Höhe von 3 x 659.537,81 € (für 3 Nordex N163) = **1.978.613,43 € (brutto)** festgesetzt.

Auflagen

Bauordnungsrecht/ Allgemeine Auflagen

2.2 Der Absteckriss mit der Bescheinigung des öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs ist nach der Absteckung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 80 (1) BauO LSA).

2.3 Der vollständige Rückbau der drei Windkraftanlagen samt Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wird unter Bezugnahme auf die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom 04.04.2025 hiermit angeordnet.

2.4 Auch für den Fall eines Betreiberwechsels ist für einen gesicherten Zugriff auf die Sicherheitsleistung Sorge zu tragen (z. B. ist bei einer Bürgschaft dann die Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels erforderlich).

2.5 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.6 Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.7 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild siehe Anlage 4), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 (3) BauO LSA).

2.8 Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:
- Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA, Formular siehe Anlage 5)
- beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 (2) BauO LSA, Formular siehe Anlage 6)

2.9 Für das Repowering ist die Beseitigung der vorhandenen vier Windkraftanlagen des Typs NEG Micon NM60/1000 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 60 (3) Satz 2 BauO LSA).

<u>Bauordnungsrecht/ Prüfung Standsicherheitsnachweis</u>
Aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben sich folgende Auflagen:

2.10 Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahreinrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (3451400-120-d-6 Rev. 4 vom 30.07.2024). Diese Nachweise sind noch zur Prüfung oder es ist ein typengeprüfter Bericht zu Einsicht vorzulegen.

2.11 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.

2.12 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohraufsatzes und der Spannglieder ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.

2.13 Gemäß dem Gutachten Nr. I17-SE-2024-813 vom 11.06.2025 (aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum) ist die Standorteignung der Anlagen WEA 1 bis 3, <u>mit sektoriellen Betriebsbeschränkungen</u> nachgewiesen:
Zum Schutz der bestehenden Anlage W4 muss die neue Anlage WEA 3 (im Winkel von 324°-12°) bei Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s bis 6,5 m/s in den Modus „Mode 9“ geschaltet werden.
Zum Schutz der bestehenden Anlage W4 muss die neue Anlage WEA 3 (im Winkel von 324°-12°) bei Windgeschwindigkeiten von 6,5 m/s bis 7,5 m/s in den Modus „Mode 8“ geschaltet werden.

Zum Schutz der bestehenden Anlage W4 muss die neue Anlage WEA 3 (im Winkel von 324°-12°) bei Windgeschwindigkeiten von 7,5 m/s bis 8,5 m/s in den Modus „Mode 4“ geschaltet werden.
Zum Schutz der bestehenden Anlage W4 muss die neue Anlage WEA 3 (im Winkel von 324°-12°) bei Windgeschwindigkeiten von 8,5 m/s bis 9,5 m/s in den Modus „Mode 6“ geschaltet werden.
Weiterhin wird eine sektorielle Betriebsbeschränkung seitens des Herstellers gefordert:
Zum Schutz der neuen Anlage WEA 1 muss diese (im Winkel von 218°-264°) bei Windgeschwindigkeiten von 0,0 m/s bis 20,0 m/s (Endgeschwindigkeit) in den Modus „Mode 0.c1 (7000kW)“ geschaltet werden. Sofern die Windenergieanlage in dem ESCO-Modus betrieben wird, ist eine Abschaltgeschwindigkeit von V-out = 26 m/s zulässig. In diesem Fall kann die angegebene Endgeschwindigkeit entsprechend mit 26 m/s angesetzt werden.

2.14 Die Ausführung hat gemäß dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (wie unter Punkt 7 im Prüfbericht unter Anlage 9 angegeben) zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmer- bzw. Konformitätserklärungen zu bestätigen.

2.15 Am Standort der Windenergieanlage WEA 1 sind gemäß dem Baugrundgutachten (Nr. 5844/25 Rev. 01 vom 16.05.2025) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung mittels Rüttelstopfverdichtung von mindestens 10,00 m sowie einem Lastverteilungspolster aus trag- und verdichtungsfähigem Material von circa 50 cm erforderlich.

2.16 Am Standort der WEA 2 sind gemäß Baugrundgutachten (Nr. 5844/25 Rev. 01 vom 16.05.2025) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung auszuführen. Es ist ein Lastverteilungspolster aus trag- und verdichtungsfähigem Material von circa 30 cm einzubauen.

2.17 Am Standort der Windenergieanlage WEA 3 sind gemäß dem Baugrundgutachten (Nr. 5844/25 Rev. 01 vom 16.05.2025) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung mittels Bodenaustausch bis zu einer Tiefe von 2,30 m sowie einem Lastverteilungspolster aus trag- und verdichtungsfähigem Material von circa 1,26 m erforderlich.

2.18 Die Herstellung von Rüttelstopfsäulen ist durch die Spezialtiefbaufirma zu dokumentieren. Die Freigabe der Rüttelstopfverdichtung erfolgt durch den Baugrundsachverständigen. Die Dokumentation sowie eine Geotechnische Stellungnahme sind dem Prüfingenieur vor der Betonage der Fundamente zur Einsicht vorzulegen.

2.19 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten sowie der vorgenannten Maßnahmen ist dem Prüfingenieur eine Erklärung des Bodengutachters vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerte (Bodenpressungen, erforderliche Drehsteifigkeiten etc.) nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen beziehungsweise

den Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zulässig sind. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich werden.

2.20 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m² betragen.

2.21 Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.

2.22 Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten.

2.23 Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

2.24 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).

2.25 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfingenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.

2.26 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

2.27 Der Prüfingenieur für Standsicherheit wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit der Bauüberwachung gemäß § 80 BauO LSA für die standsicherheitstechnischen Belange beauftragt. Der Prüfingenieur ist durch den Bauherrn bzw. die örtliche Bauleitung rechtzeitig zu Baustellenkontrollen, insbesondere zur Abnahme der Bewehrung der Fundamente, einzuladen.

2.28 Die Aufnahme der Nutzung darf erst erfolgen, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde die Abnahmebescheinigung des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit vorliegt, dass die Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis übereinstimmt (§ 80 (2) Nr. 1 BauO LSA).

3. Denkmalschutz

Für o. g. geplantes Vorhaben wird gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA die Genehmigung unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Alle Bodeneingriffe dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA S/A) durchgeführt werden. Dazu ist rechtzeitig mit dieser Fachbehörde ein Vertrag abzuschließen, in welchem alle Formalitäten geregelt werden. Dieser Vertrag ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz nach dessen Abschluss oder spätestens mit der Baubeginnanzeige in Kopie vorzulegen.

3.2 Zur gemeinsamen terminlichen Abstimmung der Baubegleitung bzw. Dokumentationen setzt sich der Veranlasser der Baumaßnahme spätestens drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA S/A in Verbindung.

Ansprechpartner: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen/Anhalt
Richard- Wagner- Straße 9
06114 Halle
Herr Dr. Pscheidl, Telefon: 03455247444
Mail: CPscheidl@lda.stk.sachsen-anhalt.de

3.3 Festgestellte archäologische Befunde sind nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA S/A zu dokumentieren und Funde zu bergen.

3.4 Die evtl. Kosten der Dokumentation haben Sie im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren als Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die Kosten betragen maximal 15 % der Gesamtinvestitionssumme.

4. Immissionsschutz

Schall

4.1 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Schallminderungstechnik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu gewährleisten.

4.2 Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht relevant i. S. der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) gemäß Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW tags	IRW nachts
IO 01 Benndorf, Alte Poststr. 2 IO 08 Ziegelrode, Klinkweg 4	Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 02 Benndorf, Siebigeröder Str. 17 IO 07 Siebigerode, Hauptstr. 38	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 03 Benndorf, Siebigeröder Str. 9 IO 04 Helbra, Birkenallee 16A IO 05 Helbra, Gartenheim 25 IO 09 Ziegelrode, Bahnhofstr. 31A IO 10 Helbra, Sonnenweg 1	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 06 Ziegelrode, Oberer Felsberg 1	Sondergebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche gilt Nr. 6.8 der TA Lärm.

4.3 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Eine Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen. Tonhaltig sind WEA, für die nach der TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

4.4 Die WEA können in der Tag- bzw. Nachtzeit entsprechend der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) in den folgenden Betriebsmodi betrieben werden:

WEA-Nr.	Anlagentyp	NH in m	Modus in dB Tag 6 - 22 Uhr	Leistung in kW	Modus in dB Nacht 22 - 6 Uhr	Leistung in kW
WEA 01	Nordex N163 6.X	164	Mode 0/ 107,4	7.000	Mode 9/ 101,8	5.270
WEA 02	Nordex N163 6.X	164	Mode 0/ 107,4	7.000	Mode 8/ 103,8	5.820
WEA 03	Nordex N163 6.X	164	Mode 0/ 107,4	7.000	Mode 5/ 105,3	6.240

4.5 Beim Betrieb der Anlagen sind die nachfolgend festgesetzten maximalen Schallleistungspegel gemäß Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) für die Tages- und Nachtzeit (Tagzeit von 06:00 - 22:00 Uhr, Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr), ermittelt als **$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Emissionswert**, zuzüglich eines Zuschlages für den oberen Vertrauensbereich (Vertrauensniveau von 90 % gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Stand 30.06.2016, Pkt. 4.1) in den zugehörigen Betriebsmodi gemäß Herstellerangabe Nordex Energy SE & Co. KG Dokument Nr. F008_277_A19_IN (Revision 10) vom 2025-01-22, einzuhalten:

Tagzeit (WEA 01 - WEA 03) $L_{e,max,Okt}$ = **109,1 dB(A)**
mit dazugehörigem Oktavspektrum im **Mode 0** (Tag):

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für **Betriebsmodi 0** Volllast mit Serrations)									
f[Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**	L_{gesamt}
$L_{WA\ Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	**107,4**
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A) ΔL_o = 2,1 dB(A)								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7	**109,1**
$L_{o,\ Okt}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	**109,5**

Nachtzeit (WEA 01) $L_{e,max,Okt}$ = **103,5 dB(A)**
mit dazugehörigem Oktavspektrum im **Mode 9** (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für **Betriebsmodi Mode 9** mit Serrations)									
f[Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**	L_{gesamt}
$L_{WA\ Okt}$ [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4	**101,8**
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A) ΔL_o = 2,1 dB(A)								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1	**103,5**
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	78,5	**103,9**

Nachtzeit (WEA 02) $L_{e,max,Okt}$ = **105,5 dB(A)**
mit dazugehörigem Oktavspektrum im **Mode 8** (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für **Betriebsmodi Mode 8** mit Serrations)									
f[Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**	L_{gesamt}
$L_{WA\ Okt}$ [dB(A)]	85,0	92,6	94,7	95,9	97,7	98,4	92,8	78,4	**103,8**
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A) ΔL_o = 2,1 dB(A)								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,7	94,3	96,4	97,6	99,4	100,1	94,5	80,1	**105,5**
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,1	94,7	96,8	98,0	99,8	100,5	94,9	80,5	**105,9**

Nachtzeit (WEA 03) $L_{e,max,Okt}$ = **107,0 dB(A)**
mit dazugehörigem Oktavspektrum im **Mode 5** (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi **Mode 5** mit Serrations)									
f[Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**	L_{gesamt}
$L_{WA\ Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	79,9	**105,3**
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A) ΔL_o = 2,1 dB(A)								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,8	97,9	99,1	100,9	101,6	96,0	81,6	**107,0**
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	**107,4**

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4.6 Die WEA 01 bis WEA 03 sind während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA - Typs Nordex N163 6.X (mit Serrations) in den jeweils zulässigen Betriebsmodi durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und Betriebsmodus belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im WIN-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,\ Vermessung}$) die in Auflage 4.5 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) abgebildet ist.
Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,\ Vermessung}$ des WIN-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) ermittelten, im Anhang aufgelisteten Teilimmissionspegel, nicht überschreiten.
Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

4.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des WIN-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Vertrauensniveau der Unsicherheit der Messung die unter Auflage 4.5 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIN-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Vertrauensniveau der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so

ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang gemäß der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

4.8 Für die WEA 01 bis WEA 03 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Auflage 4.7 i. V. m. Auflage 1.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach § 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens 1 Monat nach Aufnahme des Regelbetriebes ist der Überwachungsbehörde (Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde (Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde) abzustimmen. Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebes ist der Überwachungsbehörde (Landkreis Mansfeld-Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde) ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

4.9 Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtline für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ beschrieben.
Zudem muss die Messstelle die Anforderungen nach § 29b BImSchG erfüllen.

4.10 Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebes gemäß Auflage 4.6 durch Vermessung an den WEA selbst oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps und Betriebsmodi aus mindestens drei Einzelmessungen geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

4.11 Die Abschaltung der WEA zur Nachtzeit bzw. die Umschaltung in die schallreduzierten Betriebsmodi muss durch eine automatische Schaltung erfolgen (z.B. mittels Zeitschaltuhr). Die Schaltung ist gegen Manipulation zu schützen. Bei Störungen oder Ausfällen muss automatisch eine Alarmierung an die Fernüberwachung erfolgen. Die betroffene WEA ist in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4.12 Liegt eine FGW-konforme Mehrfachvermessung (mindestens drei Vermessungen) eines Betriebszustands vor, nicht jedoch ein Messbericht über das Geräuschverhalten in der beantragten Betriebsweise, und wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Anlage bis zur Vorlage eines Messberichts mit einer schallreduzierten Betriebsweise so betrieben werden kann, dass die Schallemission der schallreduzierten Betriebsweise erheblich (d. h. mindestens um 3 dB) unterhalb des in der Auflage unter Nr. 4.5 festgelegten Summenschallleistungspegels ($L_{W, Okt}$) liegt, so kann mit schriftlicher Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde der Nachtbetrieb mit dieser schallreduzierte Betriebsweise übergangsweise bis zur fristgerechten Vorlage des Messberichts zur beantragten Betriebsweise aufgenommen werden.

Schattenwurf

4.13 Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.12.2024 (Bericht Nr. 23-1-3036-002-SH) ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten und umzusetzen.

4.14 Die Schattenwurfprognose weist an 43 von 82 Immissionsorten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (real 8 Stunden pro Jahr) bzw. von 30 Minuten pro Tag aus.
An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

4.15 Die neu geplanten WEA 01 bis WEA 03 sind mit einem Schattenwurf-Abschaltsystem auszurüsten, welches die meteorologischen Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes).
Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch dieses automatisch wirksame Abschaltsystem sichergestellt werden, welches mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt.

4.16 Durch das Schattenwurf-Abschaltsystem ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an den Immissionsaufpunkten Bd01 bis Bd04, Bd06 bis Bd11, Bd15 bis Bd17, Bd19 bis Bd21, Bd26, Bd28, Bd46 bis Bd63 und Sr02 bis Sr08 eine Schattendauer von 30 Stunden pro Jahr (real 8 Stunden pro Jahr) und 30 Minuten pro Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung vorhandenen WEA nicht überschritten wird.

4.17 Die von dem Schattenwurf-Abschaltsystem ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zwei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

4.18 Bei Ausfall oder Störung des Schattenwurf-Abschaltsystems oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffenen WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4.19 Vor Aufnahme des Regelbetriebes ist vom Hersteller der WEA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen maßgeblichen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Auflagen eingehalten werden.

Lichtimmissionen

4.20 Störenden Lichtblitzen (Disco-Effekt) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen.

Eisabwurf/Eisabfall

4.21 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz und insbesondere an den Zuwegungen, sind durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

5. Naturschutzrecht

Bedingung

5.1 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 104.400 €** mit Baubeginn-Anzeige gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz zu erbringen ist.

Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaften einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes zu leisten. Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Landkreises Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Landrat, ausgestellt sein.

Die Sicherheitsleistung ist bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungs-urkunde ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

Nach vollständiger Herstellung sämtlicher festgesetzter Kompensationsmaßnahmen und deren Übergabe zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung wird die Sicherheitsleistung auf Antrag der Genehmigungsinhaberin um 50 % des ursprünglich festgesetzten Betrages reduziert, also auf 52.200 €. Voraussetzung ist der Nachweis der vollständigen und fachgerechten Herstellung mittels einer Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Außerdem ist die rechtliche Sicherung der dauerhaften Pflege nachzuweisen.

Auflagen

Die Benehmensherstellung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ergeht unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

5.2 Die drei Anlagen sind mit dem nachfolgenden fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu betreiben und somit im Zeitraum:

- 01.04. bis 15.11. eines jeden Jahres
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei einer Temperatur ≥ 10 °C

gemäß der folgenden Matrix von Cut-In-Windgeschwindigkeiten nach Nachtzehnteln für das Nordostdeutsche Tiefland und Anlagen mit einem Rotordurchmesser bis 160 m abzuschalten.

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)
Naturraum: **Nordostdeutsches Tiefland**
Rotordurchmesser: 160 m
erlaubte Schlagopferanzahl: **< 1 Individuen pro Jahr**

	Monat							
Nachtzehntel	4	5	6	7	8	9	10	11
-0.15-0	3.8	4.9	5.6	6.1	6.0	5.7	4.6	1.2
0-0.1	5.2	6.4	7.1	7.5	7.5	7.1	6.2	3.4
0.1-0.2	5.7	6.8	7.6	7.8	7.8	7.5	6.5	3.9
0.2-0.3	5.4	6.5	7.3	7.5	7.6	7.3	6.2	3.5
0.3-0.4	5.4	6.5	7.3	7.4	7.5	7.3	6.1	3.3
0.4-0.5	5.4	6.5	7.2	7.4	7.4	7.3	6.0	3.2
0.5-0.6	5.1	6.3	6.8	7.1	7.0	6.9	5.7	2.5
0.6-0.7	5.2	6.3	6.9	7.1	7.0	6.9	5.8	2.7
0.7-0.8	4.7	5.9	6.5	6.8	6.6	6.5	5.4	1.6
0.8-0.9	4.5	5.8	6.4	6.8	6.6	6.5	5.4	1.7
0.9-1	3.3	4.5	5.1	5.6	5.4	5.4	4.2	0.9

aus Dietz et al. 2024

Die Abschaltung entfällt jeweils bei Starkniederschlag (> 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind).
Die Zeiteinheit für die Beurteilung, ob die vorstehend genannten Wetterbedingungen vorliegen oder wieder entfallen sind, mit anschließender Reaktion (Abschaltung bzw. Hochfahren der WEA) anhand der gemessenen Werte erfolgt gemäß BEHR ET AL. (2011) und BEHR & RUDOLPH (2013) jeweils in einem 10-min-Intervall.

5.3 Die Anlagenbetreiberin kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Bereits nach einem Jahr können die Abschaltparameter angepasst werden. Das zweite Jahr dient der Überprüfung. Das Gondelmonitoring ist entsprechend der „Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat“ (Behr et al. 2018) vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat, in der jeweils aktuellen Version, vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie der unteren Naturschutzbehörde möglich. Für die Berechnung ist die zu unterschreitende Schlagopferzahl auf 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen.“

5.4 Zur Ermöglichung behördlicher Kontrollen der fledermausschutzbezogenen

Abschaltungen sind die Betriebsprotokolle für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der UNB auf Anfrage in digitaler Form zu übergeben. Die Betriebsprotokolle sind derartig aufzubereiten, dass ein Einladen und Bewerten durch die UNB mit dem Tool „Probat-Inspector" möglich ist. Neben Angaben zum Betrieb sind auch die jeweiligen meteorologischen Rahmenbedingungen im 10-Minuten-Intervall zu dokumentieren.

5.5 Im Bereich der Stell- und Schotterflächen der WEA ist die Nutzung als landwirtschaftliche Lagerfläche durch den Genehmigungsinhaber zu untersagen. Besonders die Ablagerung von Dunghaufen und Stapelung von Strohballen ist zum Schutz kollisionsgefährdeter Greifvogelarten zu unterlassen.

5.6 Die übrigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 bis V14 sind laut LBP umzusetzen.

5.7 Beim Rückbau sind die §§ 39 BNatSchG und 44 Abs.1 BNatSchG besonders zu beachten.

5.8 Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kap. 7 des LBP

- E10, E11 und E12 neu anzulegen
- E4, E7 und E9 zu ergänzen
- E2, E3, E5, E6 und E8 weiter zu unterhalten.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist bis zum vollständigen Rückbau der WEA zu gewährleisten.

5.9 Bei der Pflanzung der Hecke (E7.2) unterhalb der bestehenden Hochspannungs-Freileitung sind folgende Kriterien zu beachten:

- im Freileitungsschutzstreifen von 29 m beidseitig der Trassenachse ist eine maximale Endwuchshöhe der Sträucher von 5 m über Geländeniveau einzuhalten,
- Wildschutzzäune sind je nach Art und Material zu erden,
- in der Trassenachse der Freileitung ist eine Wartungsschneise von 6 m Breite von Bepflanzung freizuhalten,
- im Umkreis von 35 m um den Maststandort ist keine Bepflanzung zulässig, damit die Zufahrt zum Maststandort jederzeit gewährleistet ist.

5.10 Für die Begrünung der Fundamentkegel (E11) ist regionales, gebietseigenes Saatgut des Ursprungsgebietes 5: Mitteldeutsches Tief- und Hügelland zu verwenden. Das Zertifikat über die Herkunft ist der UNB vorzulegen.

5.11 Für jegliche Kompensationspflanzungen sind Gehölze regionaler Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) bzw. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) je nach Standort der Maßnahme zu verwenden. Die Pflanzung hat fachgerecht zu erfolgen. Die entsprechende 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 ist zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.

5.12 Die Antragstellerin hat für die Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn Gestattungsverträge und den Nachweis über die dingliche Sicherung der Maßnahmen (Grundbuchauszug) bei der UNB vorzulegen.

5.13 Über die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Der Beleg über die Herkunft des zu verwendenden Saat- und Pflanzgutes ist aufzubewahren.

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 21 NatSchG LSA wird unter der Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG für die Entfernung von 7 Gehölzen aus einer Baumreihe auf den Flurstücken 78 der Flur 1 und 206/64 der Flur 2 in der Gemarkung Benndorf erteilt:

5.14 Die zu fällenden Bäume sind wie im LBP angegeben über Lückenpflanzungen in der Maßnahme E4 im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen.

5.15 Es sind Gehölze regionaler Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden. Die Pflanzung hat fachgerecht zu erfolgen. Die entsprechende 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 ist zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.

Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporäre und dauerhafte Beseitigung der nach § 30 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Hecke auf dem Flurstück 6, Flur 1 in der Gemarkung Benndorf wird unter der Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

5.16 Die temporär beanspruchten Teile des gesetzlich geschützten Biotops werden nach Beendigung der Arbeiten an Ort und Stelle wiederhergestellt.

5.17 Die dauerhaft beanspruchten Teile des gesetzlich geschützten Biotops werden weiter östlich auf dem gleichen Flurstück als ergänzende Heckenpflanzung 1 : 1 ersetzt.

5.18 Es sind Gehölze regionaler Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden. Die Pflanzung hat fachgerecht zu erfolgen. Die entsprechende 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 ist zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.

6. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung und Nebenbestimmungen

Nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ergeht nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 309, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung zum Vorhaben mit nachfolgend aufgeführten Auflagen:

6.1 Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage (WEA) als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2,

06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **309.2.11.30314-43/2025** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** der WEA die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10205-1 bis 10205-3**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen), keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Anlage 7).

6.2 An **jeder** WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der WEA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge
[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
Das „Feuer W, rot" ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die

zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

Um eine Gefährdung des nachtflugbetriebs des HSLP Helios Klinik Eisleben auszuschließen, ist es nötig, den Wirkraumradius der BNK auf mindestens 5 km einzustellen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen

Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

6.3 Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 309.2.11-30314-43/2025** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

7. Arbeitsschutzrecht

Errichtung der Anlage

7.1 Der Gewerbeaufsicht ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der Baustellenverordnung (BauStellV) enthält. Die zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd. (Postanschrift: Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale) oder per E-Mail an LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de). (§ 2 Abs. 2 BauStellV).

7.2 Es ist auf den Baustellen für den Bau der Windkraftanlagen ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren (§3 Abs. 1 BauStellV).

7.3 Vor Beginn der Baumaßnahme der Windkraftanlagen ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind § 5 ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV)

7.4 Die Beschäftigten in und an den Windkraftanlagen sind auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen über Gefahren für Ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, speziell bei den Baumaßnahmen zu unterweisen (§ 12 ArbSchG).

7.5 Krananlagen, die bei dem Bauvorhaben oder bei zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen der Windkraftanlagen verwendet werden, müssen vor der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren (§ 10 BetrSichV).

7.6 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.2 Abs. 1).

Inbetriebnahme

7.7 Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen muss eine Konformitätserklärung vorliegen. Windkraftanlagen unterliegen den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und dürfen erst betrieben werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen (§ 3 Abs. 1 ProdSG i. V. m. Art. 21 EU-Maschinenverordnung 2023/1230).

7.8 In den Windkraftanlagen dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen (§ 3 Abs. 1 ProdSG i. V. m. Art. 21, Art. 24 EU-Maschinenverordnung 2023/1230).

7.9 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzufuhren (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3).

7.10 Arbeitsbereiche müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Dabei sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der ASR A3.4 zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4).

7.11 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

7.12 Verkehrswege, einschließlich Treppen sowie festangebrachte Steigleitern müssen so bemessen sein, dass diese leicht und sicher begangen werden können. Steigeisen und Steigleitern müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Für die Steigleiter sind Ruhebühnen im Abstand von nicht mehr als 10,00 m vorzusehen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Nr. 4.6).

7.13 Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einzelfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der WEA ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (§ 10 ArbSchG i. V. m. DGUV I 203-007).

7.14 Die Fluchttür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Nr. 7 Abs. 5).

Betrieb der Anlage

7.15 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der BetrSichV, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss (§ 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4).

7.16 Für vorhandene Arbeitsmittel in den Windkraftanlagen ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

7.17 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtung sind unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2).

7.18 Durch die Auswahl des Arbeitsmittels entsprechend der ausgeübten Tätigkeit ist die Gefährdung durch Absturz zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten. Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Höhe von mehr als 1 m vor. Dabei ist bei der Ergreifung der Schutzmaßnahmen folgende Rangfolge einzuhalten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1):
1. Absturzsicherung (Geländer oder Seitenschutz),
2. Auffangeinrichtungen (Schutznetze, Schutzgerüste),
3. Individueller Gefahrschutz.

7.19 Die Beschäftigten in und an den Windkraftanlagen sind auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, speziell bei den Arbeiten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen, zu unterweisen (§ 12 ArbSchG).

7.20 Die gesamte Windenergieanalge einschließlich der Nebengebäude ist als abgeschlossenen elektrische Betriebsstätte zu betreiben. Eine Notwendigkeit Arbeiten unter Spannung durchzuführen besteht grundsätzlich nicht. Daher ist die Anlage bei Montage- und Reparaturarbeiten sicher still zu setzen. Ausgenommen sind Arbeiten an Akku-Notversorgungen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen (§ 6 BetrSichV i. V. m. DGUV I 203-007).

7.21 der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessenen arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Arbeitsmedizinische Vorsorgen sind unter anderem bei physikalischen Einwirkungen, wie z. B. Lärm und bei der Verwendung von Gefahrstoffen, falls diese im Rahmender Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden (§ 3Abs. Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung - ArbMedVV).

Rückbau

7.22 Spätestens nach dem Rückbau der Windenergieanlagen ist der jeweilig zuletzt tätigen zugelassene Überwachungsstelle der jeweiligen Windenergieanlagen die Stilllegung/

Rückbau der Anlage, der seilgeführten Aufstiegshilfe und sonstige überwachungsbedürftige Anlagen mitzuteilen und die Abmeldung aus dem „ANKA" (Anlagenkataster der Lander für überwachungsbedürftige Anlagen) zu veranlassen.

7.23 Sofern Sprengarbeiten zum Rückbau der Fundamente der Windenergieanlagen vorgesehen sind, sind diese der Gewerbeaufsicht anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Sud. (Postanschrift: Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale) oder per Mail an LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de). Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstatte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen, und mindestens eine Woche vor jeder sonstigen Sprengung zu stellen (§ 1 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 3. SprengV).

8. Brandschutz

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist mind. 14 Tage vor Inbetriebnahme der WEA der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe zu übergeben (brandschutzpruefer@lkmsh.de).

9. Abfallrecht

9.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle, die bei der Baumaßnahme und während des Betriebs entstehen, sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG).

9.2 Die Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9a und § 15 Abs. 3 KrWG).

9.3 Die Entsorgung der Abfälle, die bei Errichtung, bei Wartung und Instandhaltung der WEA anfallen (Verpackungsmaterialien, Kabelreste, Schmierfette, Schmieröle, Aufsaug- und Filtermaterial, Verbrauchsmaterialien aus dem Betrieb der WEA) hat nachweislich und ordnungsgemäß zu erfolgen. Im Besonderen ist die Nachweisverordnung (NachwV) bezüglich der gefährlichen Abfälle zu beachten.

9.4 Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (LAGA M 20) sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

9.5 Vor Beginn der Rückbaumaßnahme der Altanlagen sowie der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und Zuwegung ist der Unteren Abfallbehörde ein konkretes Konzept mit den erwarteten Rückbaumengen und den geplanten Entsorgungswegen für die entstehenden Abfälle vorzulegen (Entsorgungskonzept). Mit dem Abschluss

der Rückbaumaßnahmen sind für die Komponenten, welche an anderer Stelle weiterverwendet werden sollen sowie für die zu entsorgenden Abfälle entsprechende Nachweise zu erbringen.

10. Bodenschutzrecht

10.1 Für die Bau- und Rückbauarten der WEA ist eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend den Anforderungen der DIN 19639 sicherzustellen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann mit der ökologischen Baubegleitung in Personalunion wahrgenommen werden, sofern die beauftragte Person die hierfür in **Anlage C DIN 19639 genannte** erforderliche Qualifikation und Eignung nachweist. Art und Umfang der Begleitung sind unter Berücksichtigung der standortspezifischen Risiken und der bodenschutzfachlichen relevanten Bautätigkeit festzulegen.

10.2 Die für die bodenkundliche und ggf. zugleich für die ökologische Baubegleitung beauftragte Fachperson ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen. Die erforderliche Sach- und Fachkunde ist durch geeignete Qualifikationsnachweise zu belegen. Bei Wahrnehmung beider Funktionen in Personalunion sind die fachlichen Voraussetzungen für beide Aufgabenbereiche nachzuweisen.

10.3 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz während der Bau- und Rückbauarbeiten anlassbezogen aber mindestens 14-täglich Bericht erstatten.

11. Wasserrecht

11.1 Am Zugang zum Turm ist die Anbringung einer gut sichtbaren Telefonnummer erforderlich, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

11.2 Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.

11.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

11.4 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unbedenklichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

11.5 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

12. Betriebseinstellung

12.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlagen (WEA 01 - WEA 03) einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenen Pflichten beizufügen.

12.2 Bis zum vollständigen Rückbau der WEA gemäß Verpflichtungserklärung der Anlagenbetreiberin nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 04.04.2025 sind im Falle einer Betriebseinstellung der Anlagen (WEA) nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- fortlaufende Kontrolle der Anlagen.

13. Auflage Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahmen entsprechend dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (§ 18 StrG LSA) sind mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, Fachbereich 23 (Betrieb und Verwaltung) sowie dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen.

14. Auflagen Straßenverkehrsamt

14.1 Die geplante Baustraße im Anbindungsbereich zur L 226 und die Verbreiterung der Fahrbahnen an beiden Richtungsfahrbahnen sind so zu herzustellen und zu unterhalten, dass beim Befahren keine losen Materialen wie Schotter, Splitt, vergleichbare Baustoffe und Erde (Rutschgefahr) auf die Fahrbahn der L 226 gelangen.

14.2 Die Fahrbahnrandbegrenzung, Z 295 (durchgehender Schmalstrich) darf durch die Errichtung der Baustraße und durch die Verbreiterungen entlang der Fahrbahnen nicht beschädigt werden.
War eine Beschädigung nicht zu vermeiden, ist Z 295 unverzüglich zu erneuern.

14.3 Für die Errichtung der Baustraße und zur Verbreiterungen der Fahrbahnen ist 4 Wochen vor Beginn der Bautätigkeit die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen.

15. Auflage der 50-Hertz Transmission GmbH

Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 29 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.

16. Auflagen MIDEWA mbH

16.1 Destabilisierungen des Untergrundes durch Pressungen und Erschütterungen durch Schwerlastverkehr über und neben der Trinkwasserzubringerleitung der MIDEWA mbH im Bereich der Zuwegung zur WEA 2 sind zu vermeiden. Bei Geländeveränderungen ist die frostsichere Überdeckungshöhe von 1,20 m zu gewährleisten.

16.2 Hinweisschilder oder andere Markierungen der MIDEWA mbH dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

16.3 Schächte und Anlagen der MIDEWA mbH müssen jederzeit zugänglich sein.

16.3 In Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht ist vom Bauunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen der MIDEWA mbH einzuholen.

17. Auflage Deutsche Bahn AG

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

IV.
Begründung

1. Antragsgegenstand

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH betreibt am Standort Gemarkung Benndorf 4 WEA (Altanlagen).
Nunmehr hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH mit Antrag vom 16.05.2025 (Posteingang am 16.05.2025) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b

BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und § 6 WindBG für ein Repoweringvorhaben, hier den Rückbau von 4 Altanlagen des Typs NEG Micon NM 1000/60 mit je einer Leistung von 1 MW an den Standorten der Gemarkung Benndorf,
Flur 2, Flurstück 476/65,
Flur 1, Flurstück 77,
Flur 1, Flurstück 79 und
Flur 2, Flurstück 334/72
sowie
die Errichtung und der Betrieb von 3 WEA des Typs NORDEX N163 mit je einer Leistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m an den Standortender Gemarkung Benndorf,
Flur 2, Flurstück 109,
Flur 1, Flurstück 78 und
Flur 1, Flurstück 80
beantragt.

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellflächen.

2. Genehmigungsverfahren

Die geplanten WEA fallen unter die Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 WEA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Anhang, lfd. Nr. 1.1.8, der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Antrag nach § 16b BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und § 6 WindBG zum Repowering von WEA (Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien). Dabei ist vorgesehen 4 Altanlagen vollständig zurück zu bauen und durch 3 leistungsstärkere Neuanlagen zu ersetzt (§ 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Die Antragstellerin ist auch Betreiberin der rückzubauenden Altanlagen.

Vorausgegangen war dem hier vorliegenden Antrag ein Vorbescheidverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG. Gegenstand des Vorbescheidverfahrens waren die Prüfung der raumordnerischen, regionalplanerischen und bauplanungsrechtlichen Belange des Vorhabens.
Mit Bescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom 04.03.2025 konnte die raumordnerische, regionalplanerische und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt werden. Auch wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Rahmen des Vorbescheidverfahrens durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra vom 23.01.2025 im Namen und Auftrag der Gemeinde Benndorf für das Vorhaben erteilt.
Für die in einem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides beantragten Belange sind die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend zu prüfen. Eine erneute Beteilung der Träger der raumordnerischen, regionalplanerischen und bauplanungsrechtlichen Belange und ein erneutes Einholen des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Benndorf waren daher nicht erforderlich, jedoch wurde die Gemeinde über das Vorhaben informiert.

Nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG sind die neuen Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Altanlagen zu errichten.
Im Kapitel 1 des Antrages verpflichtet sich die EnBW Windkraftprojekte GmbH mit Schreiben vom 16.05.2025 die Vorgaben nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG nachweislich einzuhalten und somit die neuen WEA innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Altanlagen zu errichten.
Das Kapitel 14 enthält zudem ein Konzept für den selektiven Rückbau der Bestandsanlagen nach DIN SPEC 4866: 2020-10 (Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen).

Gemäß den Angaben in Tabelle 5 des Kapitels 1.3.16 des Antrages liegen die vorgesehenen Standorte innerhalb des gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG zulässigen Entfernungsbereiches. Der gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG erforderliche Abstand zwischen Altanlagen und Neuanlagen wird somit eingehalten.

Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG vor.

Für dieses Repoweringvorhaben ist im durchzuführenden Genehmigungsverfahren § 6 WindBG anzuwenden, wenn der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich eröffnet ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Dies ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 und 2 WindBG nur anzuwenden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde
und
soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die beantragten WEA befinden sich im Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. VI Benndorf der Planungsregion Halle bzw. sind diesem räumlich zuzuordnen. Es handelt sich damit um ein ausgewiesenes Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG.
Bei der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle 2010 wurde eine strategische Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG durchgeführt. Dies schließt das VRG VI Benndorf mit ein.

Auch die unter Ziffer 2 des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderliche Bedingung ist erfüllt, da das VRG VI Benndorf nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Abs. 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum an Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den

Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat. Durch die Antragstellung am 16.05.2025, ist der zeitliche Anwendungsbereich eröffnet.
Die Grundstückssicherung wurde durch die EnBW Windkraftprojekte GmbH der Genehmigungsbehörde mittels Vertragswerk nachgewiesen, die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 15.1.11 vorliegen.

Die Genehmigungserleichterungen gemäß § 6 WindBG finden für den vorliegenden Antrag somit Anwendung. Für dieses Vorhaben ist keine UVP und auch keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG wurde nach den §§ 10 und 19 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) i. V. m. § 6 WindBG geführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden sodann gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen nachstehender Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Landkreis Mansfeld-Südharz: Untere Immissionsschutzbehörde,
 Untere Naturschutzbehörde,
 SB Landwirtschaft/ Forst,
 Untere Abfallbehörde,
 Untere Bodenschutzbehörde,
 Untere Wasserbehörde,
 Bauordnungsamt,
 SG Denkmalschutzbehörde,
 Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
 Amt für Gebäudemanagement, SG Hoch- und Tiefbau/ Kreisstraßen,
 Straßenverkehrsamt,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat INFRA I 3,
- Landesverwaltungsamt Land Sachsen-Anhalt, Referat 309 ÖPNV, Förderung, Eisenbahn, Luftverkehr, Binnenschifffahrt
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Süd Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich Süd,
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Des Weiteren wurden beteiligt:

- Deutsche Bahn AG,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 814, Ref. 226,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- GDMcom mbH,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH,

- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH,
- Stadtwerke Lutherstadt Eisleben,
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH,
- MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH,
- Wasserverband „Südharz“,
- Abwasserzweckverband Eisleben - Süßer See,
- Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“
- 450connect GmbH,
- Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und
- Vodafone GmbH.

Mit Ausnahme der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG haben diese Stellen die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, sie haben verschiedene Nebenbestimmungen (NB) erteilt und sachdienliche Hinweise gegeben, die bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in den Abschnitten III. und V. berücksichtigt wurden.
Die jeweiligen abschließenden Stellungnahmen wurden der Antragstellerin vorgelegt (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat die im Gebiet tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken u. a. die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ermittelt. Um Störungen der Richtfunkstrecken zu vermeiden, wurde die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG im Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Fa. Müller Engineering in Nürnberg teilt im Auftrag der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG mit, dass Belange der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind.
Trotz wiederholter Aufforderung und Terminstellung hat die Fa. Müller Engineering im Auftrag der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine abschließende Stellungnahme mitgeteilt und auch keine Nebenbestimmungen erteilt, um die ggf. betroffene Richtfunkstrecke vor Störungen zu schützen. Wenn ein beteiligter Träger öffentlicher Belange bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben hat, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will (§ 10 Abs. 5 BImSchG).
Die Genehmigungsbehörde kann beim Ausbleiben einer abschließenden Stellungnahme jedoch nicht davon ausgehen, dass die von diesem Träger öffentlicher Belange zu wahrende Belange nicht berührt werden. Dies ist hier gerade der Fall, da insbesondere der Betrieb der geplanten WEA 03 ggf. die Trassenverläufe der Richtfunkstrecken stören kann. Ersatzweise, wird auf den Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und Fa. Müller Engineering abgestellt, die der Genehmigungsbehörde vorliegen. Gegenüber der Antragstellerin, der EnBW Windkraftprojekte GmbH, hat sich die Fa. Müller Engineering mit E-Mail vom 10.10.2025 dahingehend geäußert, dass der Festnetzplaner der Fa. Müller Engineering über die geplante WEA 03 informiert ist und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird. Dies wurde erneut mit E-Mail vom 08.05.2026 durch den Festnetzplaner der Fa. Müller Engineering bestätigt.
Des Weiteren hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH mit dem in den Antragsgrundlagen vorliegenden Schreiben vom 25.04.2025 bereits erklärt, dass bei Vorliegen einer Beeinträchtigung der bestehenden Richtfunkstrecke im Dialog mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke treten wird, um gemeinsam unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine umsetzbare Lösung herbeizuführen.

Somit ist sichergestellt, dass keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen und davon auszugehen ist, dass dann die ggf. die zu ergreifenden Maßnahmen potentielle Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke verhindern.

Die Bestandspläne der Deutschen Telekom Technik GmbH (Telekommunikationsanlagen), der MITNETZ STROM mbH dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Daher wurden diese Unterlagen vorab zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen an die Antragstellerin übergeben.
Des Weiteren wurden an die Antragstellerin die Trassenverläufe der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, die Bestandspläne sowie die "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" der MITNETZ Gas mbH, die Bestandspläne der MIDEWA mbH sowie ein Auszug aus Planungsunterlagen des Landesstraßenbauamtes Sachsen-Anhalt mit den jeweiligen Stellungnahmen vorab übergeben.

3. Entscheidung

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.
Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die beantragten WEA getroffen hat.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung umfasst den in Abschnitt I. unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Umfang und ist an den erteilten Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom 04.03.2025 gebunden (I., Nr. 3).

Die Änderungsgenehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein (I. Nr. 4); im vorliegenden Fall
- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des DenkmSchG LSA,
- die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG,
- die Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG,
- die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 21 NatSchG LSA und

- die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III. gebunden (I., Nr. 5). Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.
Die in der Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik.

Die Änderungsgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16b BImSchG erfüllt sind (I., Nr. 1).

Die Genehmigung beinhaltet weiter
- aufschiebende Bedingungen (I., Nr. 6) und
- die Anordnung des sofortigen Vollzugs i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (I., Nr. 7)

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Errichtung oder Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird auf den Errichtungsbeginn unter I., Nr. 8 abgestellt.
Für Amtshandlungen sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die EnBW Windkraftprojekte GmbH hat mit dem Antrag vom 16.05.2025 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen (I., Nr. 9).

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III., Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III. Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihren Aufsichtspflichten nachkommen können (§ 52 BImSchG).
Mit der Forderung der Mitteilung des Baubeginns, der Fertigstellung und der beabsichtigten Inbetriebnahme sowie der Vorlage von Unterlagen soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Überwachung notwendigen Informationen erhält (NB 1.4 und 1.5).
Rechtsgrundlage für die Festlegung unter NB 1.6 ist § 52b Abs. 1 BImSchG.

4.2 Bauordnungsrecht (Abschnitt III., Nr. 2)

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gemäß § 71 (3) S. 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der drei Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewandt werden müssen. Die Rückbaukosten wurden den Antragsunterlagen entnommen.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.
Der Standsicherheitsnachweis war aufgrund § 65 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Mit der Prüfung wurde auf Grundlage des § 2 PPVO folgender Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt:
Herr Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel, Humboldtstraße 6, 39112 Magdeburg

4.3 Denkmalschutz (Abschnitt III., Nr. 3)

Das geplante Bauvorhaben soll nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand in unmittelbarer Nähe eines archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA durchgeführt werden, deren konkrete Ausdehnung gegenwärtig nicht bekannt ist Es handelt sich um den Bereich des historischen Kupferbergbaus, der im späten Mittelalter für die Region Mansfeld charakteristisch war. Der Vater von Martin Luther, Hans Luther, betrieb ab ca. 1484 eine eigene Verhüttung als Hüttenmeister und war in der Grafschaft Mansfeld als Bergmann tätig. Dabei ist das Mansfelder Erz von besonderer Qualität, weil polymetallisch; d. h., es lassen sich beim Schmelzvorgang mehrere Metalle gewinnen. Insgesamt besaß Hans Luther auf der Höhe seiner Tätigkeit sieben Brennöfen mit über 200 unterstellten Arbeitern. Es ist bei Erdarbeiten mit dem Aufdecken von Hinterlassenschaften - Ofenreste, Pingen, Vorratsgruben, wirtschaftliche Bebauung - aus dieser Zeit zu rechnen, die über die Geschichte der Region wertvolles Zeugnis ablegen.

Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA unterliegen Maßnahmen, durch die das Kulturdenkmal instandgesetzt, umgestaltet und verändert werden soll, der Genehmigungspflicht. Die Genehmigung kann gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit Auflagen versehen werden.

Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass es bei Bodeneingriffen zu Zerstörungen an der archäologischen Denkmalsubstanz kommt. Gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch die o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substantielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht ist das Vorhaben dennoch genehmigungsfähig, wenn gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Dies soll in Form einer baubegleitenden archäologischen

Dokumentation erfolgen. Die Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Baumaßnahme erfolgt gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt, Az.: 2 L 292/08) wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

Das geplante Vorhaben ist unter Einhaltung der o. g. Auflagen mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.

Baudenkmalpflege

Das Vorhabengebiet liegt in unmittelbarer Umgebung mehrerer Baudenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA. Dies ist der Fall durch die vom Bergbau geprägte Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen, unter Denkmalschutz stehenden **Halden**. Hier ist von einer Beeinträchtigung durch die Windräder auszugehen.

Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will. Diese Beeinträchtigung wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie auch festgestellt.

Gem. § 2 Sätze 1 und 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In Abwägung dieser Tatsachen war die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA unter III. 3. zu erteilen.

4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III., Nr. 4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte auf Basis der vorliegenden

- Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH) und der
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 08.08.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-003-NH).

Im Ergebnis der Prognosen ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der 3 beantragten WEA unter Berücksichtigung der 2 Bestandsanlagen abzüglich dem Rückbau von 4 Bestands-WEA an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden.

Schall

Die Forderung nach dem Stand der Schallminderungstechnik bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ergibt sich aus Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), (Auflage 4.1).
Der Stand der Technik bei WEA bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Es wird davon ausgegangen, dass WEA, die tieffrequente, ton- und impulshaltige Geräuschemissionen hervorrufen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (siehe Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Stand 30.06.2016). Der speziell in den LAI-Hinweisen unter Ziffer 2 definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) ist bei den beantragten WEA einzuhalten (Auflage 4.3). Tonhaltige WEA entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind daher sofort außer Betrieb zu nehmen.

Die vorliegende Schallprognose wurde unter Berücksichtigung der aktuellen LAI-Hinweise – Anwendung Interimsverfahren - frequenzselektiv erstellt.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden insg. 10 Immissionsorte im Einwirkungsbereich (≤ 10 dB(A) unter IRW gemäß Ziffer 2.2 a) der TA Lärm) der geplanten WEA 01 bis WEA 03 betrachtet (Auflage 4.2).
Die unter Berücksichtigung von Reflexions- und Abschirmungseffekten für eine relevante Pegelerhöhung notwendige Lagekonstellation von Gebäuden und WEA liegt bei den untersuchten Immissionsorten oder benachbarten Gebäuden nicht vor.

Zu dem geplanten Anlagentyp Nordex N163/6.X mit STE (Serrations) mit den entsprechenden Betriebsmodi wurden keine Typvermessungsberichte vorgelegt. Die in der Schallimmissionsprognose für den geplanten WEA-Typ jeweils vorgesehenen Betriebsmodi mit Leistungsangaben (Auflage 4.4) sowie die angesetzten Schallleistungspegel in den jeweils vorgesehenen Betriebsmodi basieren auf Herstellerangaben (Nordex N163/6.X -7 MW: Dokument Nr. F008_277_A19_IN (Revision 10, 2025-01-22)). Die entsprechenden mittleren Schallleistungspegel wurden den Berechnungen zu Grunde gelegt. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Unsicherheiten (σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A)) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze die jeweiligen maximalen Schallleistungspegel ($L_{o,Okt} = L_{WA,Okt} + 1{,}28 * \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)}$).
Gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose verwendete Schallleistungspegel $L_{e,max,Okt}$ festzuschreiben (Auflage 4.5). Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) und der obere Vertrauensbereich des Schallleistungspegels für eine einseitiges Vertrauensniveau von 90 % zu berücksichtigen ($L_{e,max,Okt} = L_{WA,Okt} + 1{,}28 * \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$).
Weiterhin ist gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise das zum jeweiligen Schallleistungspegel zugehörige Oktavspektrum in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (Auflage 4.5). Basis sind hier ebenso die Herstellerangaben.

Die Schallleistungspegel sowie die Oktavspektren für die als Vorbelastung zu berücksichtigenden 2 WEA (6 Bestandsanlagen abzüglich dem Rückbau von 4 WEA durch die Antragstellerin) ergeben sich aus den genehmigten Schallleistungspegeln, aus dem vorliegenden Messbericht (Mehrfachvermessung) des Anlagentyps und wurden bei Abweichungen zum Genehmigungspegel mittels eines Skalierungsfaktors auf diesen skaliert.

4 weitere WEA östlich des Standortes sind für die Prognose irrelevant, da die relevanten Immissionsorte außerhalb des nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definierten Einwirkungsbereich liegen.
Nicht berücksichtigt werden müssen in der Vorbelastung die im Umfeld des Vorhabens befindliche Schießanlage (nördlich) und die Industrieanlage HBZ Hartstein- und Baustoffzentrum Mansfelder Land GmbH (Helbra), weil diese nur im Tagzeitraum betrieben werden und alle relevanten Immissionsorte außerhalb des nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm für diesen Zeitraum definierten Einwirkungsbereich für die Zusatzbelastung liegen. Die im Umfeld des Planungsstandortes vorhandenen Anlagen (Aura Technologie GmbH (Helbra), Umweltdienste Kedenburg GmbH (Helbra) und Nimex NE-Metall GmbH (Helbra)) unterschreiten an der nächstgelegenen Wohnbebauung den nächtlichen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A), so dass entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm die Bestimmung der Vorbelastung entfallen kann. Dementsprechend bleiben die aufgeführten Anlagen in der Schallimmissionsprognose unberücksichtigt.
Die vollständigen Daten sind in der Schallimmissionsprognose hinterlegt.

Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der nächtlichen Schallreduzierungen wird bis auf den Immissionsort 01 an allen anderen Immissionsorten der jeweilige Richtwert eingehalten.
Die Überschreitung an dem Immissionsort IO 01 beträgt auf Grund der anzuwendenden Rundungsregel (DIN 1333) dann 1 dB(A) und findet in der Gesamtbelastung statt und ist nach Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässig. 1 dB ist definitionsgemäß der Unterschied zwischen zwei Schallpegeln, den das menschliche Gehör gerade eben als Unterschied wahrnehmen kann. Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzweckes des BImSchG anzusehen.
Ziffer 3.2.1 Abs. 3 fordert, dass formal sichergestellt sein muss, dass Überschreitungen dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Dies ist bei den beantragten WEA dadurch sichergestellt, dass die maximal zulässige Schallemission aller WEA in der Genehmigung festgeschrieben wird (Auflage 4.5).

Während der Tagstunden ist ein Volllastbetrieb an allen 3 WEA zulässig (Auflage 4.5).

Da für den geplanten Anlagentyp Nordex N163/6.X in den vorgesehenen Betriebsmodi noch keine Vermessungsberichte vorgelegt wurden, wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage entsprechender Messberichte grundsätzlich aufgeschoben (Auflage 4.6).
Somit sind die WEA bis zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch eine FGW-konforme Abnahmemessung gemäß Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise nachts abzuschalten.

Die Vorgaben im Rahmen einer Abnahmemessung entsprechen hinsichtlich der Berücksichtigung der Messunsicherheit den LAI-Hinweisen (Auflage 4.7).
Die Auflagen 4.8 und 4.9 enthalten Vorgaben der LAI-Hinweise im Falle von Abnahmemessungen.

Möglichkeiten zur Aufhebung der nächtlichen Abschaltung werden in der NB 4.6 und 4.10 aufgezeigt.

Im Ergebnis der Schallprognose wurde nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung durch alle

Anlagen die zulässigen IRW an den relevanten Immissionsorten unter Berücksichtigung der schallreduzierten Betriebsweise der WEA eingehalten wird bzw. unter Berücksichtigung der Ziffer 3.2.1. Abs. 3 der TA Lärm nicht zu einer Überschreitung der IRW von mehr als 1 dB(A) an einen Immissionsort führt.

Die Auflage 4.11 begründet sich nach dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG wonach sichergestellt sein muss, dass die betreffenden WEA nachts im zulässigen Betriebsmodus (bestimmungsgemäßen Betrieb) gefahren werden um nicht zulässige und damit schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen auf Dauer auszuschließen. Dies muss auch technisch sichergestellt werden.

Mit der Auflage 4.12 soll der Antragstellerin eine Alternative zur vorläufigen Untersagung des Nachtbetriebes, nämlich die - vorübergehende - Genehmigung des Nachtbetriebes in einem lärmreduzierten Betriebsmodus, zur Verfügung gestellt werden.
Die Möglichkeit der Anwendung der Absenkung des Nachtwertes um 3 dB(A) erfolgt gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Stand 30.06.2016, Pkt. 4.1.

Derzeit wurden weder Mehrfachvermessungen (Definition Mehrfachvermessung siehe LAI-Hinweise Stand 30.06.2026) eines Betriebszustandes noch ein Messbericht über das Geräuschverhalten in den beantragten Betriebsweisen der WEA vorgelegt!

Die Schallprognose für die beantragten WEA basieren auf den Angaben des Herstellers (Nordex Energy SE & Co. KG). Gemäß Herstellerangabe Nordex Energy SE & Co. KG Dokument Nr. F008_277_A19_IN (Revision 10) vom 2025-01-22, S. 3, gibt dieser an, dass die erwarteten Oktav-Schallleistungspegel nur der Information dienen und nicht gewährleistet werden.
Die derzeitige Datenlage lässt eine ausreichend sichere Beurteilung des Schallverhaltens der Anlagen nicht zu.
Ein um 3 dB(A) abgesenkter Nachtwert kann nach Pkt. 4.1 der Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Stand 30.06.2016 unter den dort definierten Voraussetzungen zugelassen werden, was gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde auch nachzuweisen ist.

<u>Schattenwurf</u>
Die erteilten Auflagen 4.13 bis 4.19 ergeben sich in Anwendung der für die Beurteilung von periodischem Schattenwurf durch WEA-Rotoren geltenden Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (Stand 23.01.2020) i. V. m. der vorliegenden Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.12.2024 (Bericht Nr. 23-1-3036-002-SH).
Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen nach o. g. LAI-Hinweisen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfes sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfes.
In der Schattenwurfprognose wurden die Auswirkungen der Beschattung durch die beantragten WEA sowie die 2 Vorbelastungsanlagen auf die umliegende Bebauung ermittelt. Dabei wurden insgesamt 82 relevante Immissionsorte durch den Gutachter in der

Umgebung der geplanten Anlagen ermittelt. Die genauen Angaben sind der Schattenwurfprognose zu entnehmen.

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte an 43 Immissionsorten.
Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfgrenzwerte zu gewährleisten, sind die neu geplanten WEA 01 bis 03 mit einem Schattenwurf-Abschaltsystem auszurüsten (Auflage 4.15).

Lichtimmissionen
Lichtblitze (Disco-Effekt) durch WEA-Rotoren sind Immissionen im Sinne des BImSchG. Störenden Lichtblitzen (Disco-Effekt) ist daher durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen (Auflage 4.20). Dadurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe (Disco-Effekt) und verursachte Belästigungswirkungen minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt.

Eisabwurf/Eisabfall
Zur Bewertung der Fragen des Risikos bzw. erforderlicher Vorsorge- und/oder Abwehrmaßnahmen wegen Eisabfall an WEA wurde das Gutachten der der Ramboll Deutschland GmbH vom 09.12.2024 (Bericht Nr. 23-1-3036-002-ERa) vorgelegt.
Gemäß Antrag werden die 3 WEA mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, welches die Anlagen bei Eisansatz stoppen. Das Eiserkennungssystem schaltet bei Vereisung standardmäßig ab und geht in den Trudelbetrieb über.
Rechtliche Regelungen zum Umgang mit Risiken aufgrund von Vereisungserscheinungen an WEA sind im deutschen Recht nicht einschlägig. Grundsätzlich kann auf aktueller Rechtssprechung davon ausgegangen werden, dass bei installierten Eiserkennungssystemen bzw. Eissensoren und entsprechender Abschaltung der Anlagen i. d. R. eine Gefährdung durch Eiswurf nicht mehr besteht. Demnach wurde durch den Gutachter das Risiko des Eisfalls bei stehenden bzw. im Trudelbetrieb befindlichen Rotoren bewertet.
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potentielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von den geplanten WEA am Standort als akzeptables Restrisiko einzustufen sind und keine risikoreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind. Mit einfachen Maßnahmen wie dem Aufstellen von Warnhinweisen im Bereich der Risikozonen kann jedoch eine weitere Risikominimierung, wie unter (Auflage 4.21) gefordert, erreicht werden.

4.5 Naturschutz (Abschnitt III., Nr. 5)

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Typs NORDEX N163 sowie den Rückbau von vier Bestandsanlagen. Hierbei werden die Belange des Naturschutzes nach § 44 BNatSchG und den §§ 14 - 17 BNatSchG berührt. Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lt. erteilten Nebenbestimmungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Aufschiebende Bedingung
Die aufschiebende Bedingung unter 5.1 zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ergeht auf

Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG. Sie ist im vorliegenden Einzelfall erforderlich, um die Erfüllung der Verpflichtungen zur Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG, die beim hier betrachteten Vorhaben aufgrund der Schwere des Eingriffs besonders umfangreich sind, zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass die Eingriffsneutralität und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gewahrt wird.
Die Durchführung der Maßnahmen liegt für die gesamte Dauer des Eingriffs in rechtlicher Zuständigkeit des Genehmigungsinhabers. Aufgrund der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird dem Genehmigungsinhaber eine Reduzierung der Summe unter bestimmten Bedingungen eingeräumt.

Durch die Vorlage des verpflichtenden Berichtes (Auflage 5.13) über die Pflanzung der Kompensationsmaßnahmen E4, E7 und E9 bis E12 ist die UNB in der Lage die Umsetzung zu kontrollieren. Infolge der Vorlage eines Berichtes zum Zustand der Pflege der Maßnahmen in einem dreijährigen Rhythmus wird die UNB in die Lage versetzt, die fachgerechte Pflege festzustellen. Der Anteil der hinterlegten Sicherheitsleistung kann dementsprechend bei fachgerechter Pflege um den errechneten Betrag (3/20) reduziert werden. Dies bietet dem Genehmigungsinhaber die Möglichkeit schneller über einen Teil der hinterlegten Sicherheitsleistung zu verfügen. Gleichzeitig wird die zuständige UNB in die Lage versetzt, die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zu kontrollieren sowie zu steuern.

Die Höhe der Bürgschaften wurde auf Grundlage einer Kostenschätzung der Antragstellerin vom 20. Juli 2026 festgesetzt.

<u>Benehmensherstellung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG/ sofortiger Vollzug i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO</u>
Die **Auflage 5.2** regelt den fledermausfreundlichen Betrieb (Abschaltzeiten) der neu zu errichtenden WEA. Sie findet ihre rechtliche Begründung in Art. 12 Abs. 4 S. 2 der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-RL). Danach werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhanges IV dieser Richtlinie haben. Diese Maßgabe der FFH-RL wurde im § 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten, hier die Fledermausarten, haben.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle heimischen Fledermausarten besonders bzw. streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird bei zugelassenen Eingriffen der Tötungstatbestand des Abs. 1 dann nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten unter der Anwendung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht signifikant erhöht.

Entsprechend des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands können Fledermäuse an WEA verunglücken. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren

Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen (Dürr 2026). Entsprechend dem Stand vom 05.02.2026 stellen Großer Abendsegler (1307 Funde), Rauhautfledermaus (1169 Funde), Zwergfledermaus (836 Funde), Kleinabendsegler (205 Funde) und Mückenfledermaus (201 Funde) die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Gemeinsam stellen sie mit rund 88,6 % den Hauptanteil der aufgefundenen Individuen dar (Dürr 2026). Insoweit scheint für die genannten Arten eine hohe artspezifische Gefährdung zu bestehen. Von Kollisionen und Barotrauma sind neben Individuen aus lokal ansässigen Populationen insbesondere unter den Arten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Kleinabendsegler vielfach auch migrierende Individuen aus nord- und nordosteuropäischen Populationen betroffen (Voigt et al. 2012, Lehnert et al. 2014).

Von der Antragstellerin wurden keine Bodenuntersuchungen oder eine bioakustische Langzeiterfassung auf Gondelniveau (sog. Gondelmonitoring) an den Bestandsanlagen zur Fledermausaktivität vor Ort durchgeführt, weshalb ein fledermausfreundliches Betriebsregime nach neuestem wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionen von Fledermäusen an WEA angeordnet werden muss.

Auflage 5.3 dient der Anpassung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten, sofern das geplante Monitoring methodisch den derzeit gültigen Fachstandards entspricht und die Ergebnisse dies mit Blick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zulassen. Die Nutzung der Software ProBat zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von Windenergieanlagen bietet ein standardisiertes, weit verbreitetes Verfahren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft (Behr et al. 2018). Die Schwelle für Schlagopfer pro Jahr und WEA stellt die aktuell vertretbare Anzahl an zu Tode kommenden Fledermäusen dar, um die Population nicht erheblich zu gefährden (Dietz et al. 2024).

Die Betriebsprotokolle und deren Übersendung in Form von im Tool „Probat-Inspector" auswertbaren Daten gemäß der **Auflage 5.4** dient der behördlichen Kontrolle über die Einhaltung von Maßnahmen zur Wahrung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse.

Die Anordnung des **sofortigen Vollzuges (I. Nr. 7) der Auflage 5.2** erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, da im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Schutz streng geschützter, kollisionsgefährdeter Fledermausarten, hier besonders die migrierenden Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, das Interesse des Unternehmers, im Fall eines Widerspruchsverfahrens zunächst vom Vollzug der Maßnahmen verschont zu bleiben, überwiegt. Ein Aufschub der Abschaltung würde dazu führen, dass sich das Tötungsrisiko für die genannten Arten erheblich erhöht. Damit würden Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Demgegenüber muss das Interesse des Vorhabenträgers an einer dem Rechtsbehelf grundsätzlich zukommenden aufschiebenden Wirkung zurückstehen.

Die Anhäufung von Stalldung/Stallmist hat auf Rotmilane und andere schlaggefährdete Greifvögel eine anziehende Wirkung. Innerhalb von Windparks im mittelbaren Nahbereich der WEA erhöhen diese die Kollisionsgefahr für WEA-sensible Greifvogelarten. Totschlagopferfunde innerhalb von Windparks in Sachsen-Anhalt sind auf die Lagerung von Stalldung zurückzuführen (Mammen et al 2014). Durch die Lagerung von Strohballen im mittelbaren Nahbereich der WEA werden vertikal erhöhte Strukturen geschaffen, die WEA-

sensiblen Greifvogelarten als Ansitzwarte dienen können (**Auflage 5.5**).

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG verbunden. Der § 13 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen primär zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die **Auflage 5.6** dient dazu, bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und zu minimieren. Sie dient gleichzeitig dazu, das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bestimmte Maßnahmen zu vermeiden.

Bei einem späteren Rückbau der Anlagen sind Maßnahmen zu ergreifen, die dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie dem besonderen Artenschutz Rechnung tragen, weshalb die **Auflage 5.7** vorsorglich festgelegt wird.

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde die **Auflage 5.8** festgesetzt. Sie ist geeignet, die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. **Auflage 5.9** dient dabei der Vereinbarkeit der geplanten Kompensationsmaßnahme E7 mit der bestehenden Hochspannungs-Freileitung.

Im Zusammenhang mit den Auflagen 5.8 und 5.9 wird **Auflage 5.10 und 5.11** erteilt, um sicherzustellen, dass nur regionales, heimisches Saatgut und sowie heimische Gehölze als Kompensation gepflanzt werden, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst sind. Dies soll die heimische Vegetation in der freien Landschaft vor dem Ausbringen gebietsfremder und womöglich invasiver Arten schützen und den Etablierungserfolg der ausgebrachten Pflanzen bei entsprechender Pflege maximieren. Da sich die geplanten Standorte für die Kompensationsmaßnahmen in zwei unterschiedlichen Großlandschaften befinden, sind die Pflanzen je Standort aus Baumschulen des entsprechenden Vorkommensgebietes zu beziehen.

Da sich die Kompensationsflächen nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden, sind zur Sicherung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen für die Dauer des Bestands der WEA die entsprechenden Gestattungsverträge und Nachweise über die dingliche Sicherung durch Dienstbarkeit (Grundbuchauszug) für die Flächen vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (**Auflage 5.12**).

Die **Auflage 5.13** ergeht zur behördlichen Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur Einhaltung der Verursacherpflichten nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

<u>Befreiung nach § 67 BNatSchG</u>
Die zu entnehmenden Gehölze sind Teil einer nach § 21 NatSchG LSA geschützten Baumreihe. Die Umplanung der Zuwegungen und Überschwenkbereiche, mit welcher eine

Beeinträchtigung des zu entnehmenden Baumes ggf. vermieden werden könnte, würde in diesem Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung der Genehmigungsinhaberin führen. Mit der Planung wurden umliegende Bestandteile des Naturhaushalts soweit wie möglich geschützt.
Auflagen 5.14 und 5.15 sichern die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Baumreihe, indem die zu fällenden Bäume in der bestehenden Baumreihe ersetzt werden.

Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
Da die temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung der Hecke ausgeglichen werden kann und bereits durch die Planung auf das geringstmögliche Maß beschränkt wurde, wird die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 i.V. m. § 22 Abs. 1 erteilt.
Die **Auflagen 5.16 bis 5.18** dienen dazu, die Beanspruchung der Hecke auszugleichen und die Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktion zu gewährleisten.

4.6 Luftverkehrsrecht (Abschnitt III., Nr. 6)

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 309, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung auf Basis der Auflagen unter III. Nr. 6 für die Errichtung und den Betrieb der WEA 01 bis WEA 03 mit einer Gesamthöhe von max. 245,50 m über Grund (525,50 m über NN) in der Gemarkung Benndorf, Flur 1, Flurstücke 78, 80 und Flur 2, Flurstück 109 erteilt.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10205-1, vom 08.07.2025 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

4.7 Arbeitsschutz (Abschnitt III., Nr. 7)

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.
Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Auflagen unter III Nr. 7 zu.
Die Auflagen dienen dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeit durch Maßnehmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Dies betrifft sowohl die Arbeitsstätte als auch die Baustelle. Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sollen vermieden werden. Außerdem sollen geeignete Arbeitsmittel ausgewählt und sicher verwendet werden. Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten sollen frühzeitig erkannt und verhütet werden.

4.8 Brandschutz (Abschnitt III., Nr. 8)

Die technischen Anlagen befinden sich für die Feuerwehr und den Rettungsdienst außerhalb des gewöhnlichen Einsatzgebietes. Aus diesem Grund ist ein einfacher Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ mit mindestens einer Übersichtskarte mit Anfahrtswegen und Bezeichnungen der Windenergieanlagen zu erstellen.

4.9 Abfallrecht (Abschnitt III., Nr. 9)

Zu 9.1 und 9.2
Gemäß § 6 Abs. 1 KrWG ist die Abfallentstehung in erster Linie zu vermeiden. Erzeuger und Besitzer von Abfällen von Abfällen sind gemäß § 7 KrWG verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 15 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend § 28 Abs. 1 KrWG sind für die anfallenden Abfälle zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsanlagen zu nutzen. Die Getrennthaltung von Abfällen ist gemäß § 9 Abs. 1 KrWG Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung.

Zu 9.3
Gemäß § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV sind gefährliche Abfälle als solche einzustufen und gesondert zu entsorgen. Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung geregelt.

Zu 9.4
Werden die temporär genutzten Zufahrten, Kranstellwege und Arbeitsflächen nach Demontage bzw. Errichtung der Windenergieanlage zurückgebaut, sind die analytische Untersuchung und Bewertung mineralischer Abfälle entsprechend dem vorgesehenen Entsorgungsweg vorzunehmen. Entsorgungswege können die Entsorgung der mineralischen Abfälle gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (LAGA M 20)“ in zugelassenen Entsorgungsanlagen sein oder die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in mobilen Anlagen und das Inverkehrbringen dieser Stoffe.

Zu 9.5
Nach § 47 Abs. 3 KrWG kann die zuständige Behörde vom zur Abfallentsorgung Verpflichteten Auskunft über den Betrieb, die Anlagen oder sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände verlangen. Über die durchgeführte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle prüft die Unteren Abfallbehörde die schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung.

4.10 Bodenschutz (Abschnitt III., Nr. 10)

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m^2 Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im

Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (Auflage 10.1).

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Vom Landkreis Mansfeld-Südharz werden auch die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde wahrgenommen. Nach § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA sind, soweit nicht Landesfachbehörden Aufgaben zugewiesen sind und nichts anderes bestimmt ist, die unteren Bodenschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis für die Umsetzung des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig. Die Zuständigkeit von Landesfachbehörden ist hier nicht gegeben.
Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Mansfeld-Südharz. Der Landkreis ist demnach sowohl örtlich als auch sachlich zuständig.

Nach Tabelle 1-1 des LBP werden mit der Errichtung der 3 WEA 1.524 m^2 Ackerfläche dauerhaft voll- und 5.895 m^2 Ackerfläche dauerhaft teilversiegelt. 779 m^2 sollen zu dauerhaften Böschungen ausgebaut werden. Mit dem in Tabelle 1-2 dargestellten Rückbau von 5 WEA sollen 565 m^2 vollversiegelte und 2.476 m^2 teilversiegelte Fläche sowie 323 m^2 unbefestigter Weg zurückgebaut werden. Nach Nr. 1.1 LBP werden in Gegenrechnung mit dem Rückbau der Anlagen R WEA 01 bis R WEA 05 insgesamt 959 m^2 vollversiegelte Fläche und 3.419 m^2 teilversiegelte Fläche mehr neu in Anspruch genommen als zurückgebaut.

Eine Flächeninanspruchnahme > 3.000 m^2 ist somit gegeben.

Der am Standort vorhandene Boden weist nach der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt auf den Flurstücken des für die Neuerrichtung vorgesehenen Gebietes ein vorwiegend mittleres (Ackerzahl >28 – 41) bis geringes Ertragspotenzial (Ackerzahl 28 – 40) auf. Die Naturnähe und die Funktionen für den Wasserhaushalt werden überwiegend als gering bewertet. Für das Flurstück 80 (WEA 03) besteht im Randbereich der Verdacht auf eine Archivfunktion (Einzelne Bodenform).

Es handelt sich daher überwiegend um keine besonders schützenswerten Böden im Sinne von § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA. Dennoch ist aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme beim Bau- und Rückbau der WEA von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen, so dass der Tatbestand des Einzelfalles gegeben ist.

Es ist insbesondere davon auszugehen, dass bei den Arbeiten Bodenbereiche bis in den B-Horizont und bei der Errichtung und dem Rückbau der Fundamente bis in den Untergrund berührt werden. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der zurückgebauten Flächen stellt darüber hinaus besondere Anforderungen, welche nicht mit einer alleinigen ökologischen Baubegleitung abgesichert werden können.

Aus dem o. g. kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden. Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen.

Der Nachweis der Sach- und Fachkunde (Auflage 10.2) resultiert aus den notwendigen Fachkenntnissen nach Anhang C DIN 19639 und soll eine fachlich qualitativ hochwertige Begleitung der Maßnahme sicherstellen.

Die in den Auflagen 10.2 und 10.3 enthaltenen Nachweispflichten begründen sich aus der Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG LSA, wonach die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen auf Verlangen der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG erforderlich sind. Die Berichtspflicht entfällt in Phasen der Bauruhe.

4.11 Wasserrecht (Abschnitt III., Nr. 11)

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Daher sind die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzuwenden.
Gemäß § 2 Abs. 27 AwSV ist die WEA eine Anlage zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage).

Gemäß § 62 WHG i. V. m. § 17 AwSV müssen Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
Bei WEA-Anlagen ist davon auszugehen, dass die primäre Barriere von der Konzeption bis zur Fertigstellung gemäß den betrieblichen Anforderungen ausgelegt wurde und deshalb die Anforderungen unter III., Nr. 11 erfüllt.

Die Auflage 11.1 ergibt sich aus § 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV. Demnach ist bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

Die Auflage unter 11.2 ergibt sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

Die Auflage unter 11.3 ergibt sich aus § 55 Abs. 2 WHG.

Die Auflagen unter 11.4. und 11.5. ergeben sich aus § 24 AwSV.

4.12 Betriebseinstellung (Abschnitt III., Nr. 12)

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG.
Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit

und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit den Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.13 Auflage Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Abschnitt III., Nr. 13)

Das Vorhaben soll im Bereich eines bestehenden Windparks im Bereich des Windvorranggebietes VRG VIII „Benndorf" lt. Rep Halle realisiert werden.
Der Abstand der nächstgelegenen neuen WEA 02 (GH: 245,5 m ü GOK) an die in der Verwaltung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB Sachsen-Anhalt) stehende Landesstraße 226 (L 226) beträgt ca. 300 m. Somit werden die Abstandsforderungen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erfüllt.

Der betroffene Streckenabschnitt der L 226 im Bereich „Wachhügel" wird durch die im Rahmen der planerischen Vorbereitung des Straßenneubauvorhabens B 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigerode-Mansfeld auf Ebene der Vorplanung ermittelte Vorzugstrasse in Gestalt der Ostvariante 2 direkt überbaut, siehe Abbildung (Auszug Voruntersuchung 01/2025, vorab übergeben).
Die Projektunterlage Voruntersuchung befindet sich gegenwärtig im Prüf-/ Genehmigungsprozess innerhalb der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt zur Zustimmung der gewählten Linienführung bzw. der ermittelten Vorzugstrasse.
Verfahren zur Raumverträglichkeit und Linienbestimmung sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Mit der Bearbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung soll Anfang 2026 begonnen werden.

Für die Zuwegung während der Realisierungsphase der 3 WEA ist ein Anschluss an die L 226 bei ca. NK 4434005 Stat. 1.350 geplant (Zuwegungsplan Bauphase vom 18.02.2025). Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahmen entsprechend dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) § 18 sind mit dem LSBB Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, Fachbereich 23 (Betrieb und Verwaltung) sowie dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen (Auflage 13).
Laut Antrag des Vorhabenträgers vom 16.05.2025 ist die Realisierung des Repowering-Vorhabens von Nov. 2027 (Baubeginn) bis Juni 2029 (Inbetriebnahme geplant. Mithin dürfte die Fertgstellung der WEA weit vor Baubeginn der B 86 Annarode-Siebigerode-Mansfeld liegen.

Im Weiteren erfolgt die Erschließung der einzelnen WEA Standorte über das vorhandene Wegenetz des Windparks. Bezüglich dem Rückbau der Altanlagen im Zuge des Repowering werden keine Einwände erhoben.

4.14 Auflagen Straßenverkehrsamt (Abschnitt III., Nr. 14)

Zum Vorhaben, Repowering von Windenergieanlegen, am Standort in Benndorf bestehen seitens der Unteren Verkehrsbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz keine Bedenken.

Der geplante Standort befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft auf landwirtschaftlichen Flächen in einem vorhandenen Windpark.
Für das Vorhaben ist eine neue Zufahrt -temporäre Baustraße - mit Anbindung an die Landesstraße L 226 geplant.
Zur Einhaltung dieser Vorschriften und damit zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße werden bauliche und verkehrliche Auflagen erteilt.
Nach § 17 StrG LSA und nach § 32 Straßenverkehrsordnung sind Verschmutzungen und Verunreinigungen der Straße verboten. Daraus folgt für jede Nutzung der Landesstraße, insbesondere bei Bau, Landwirtschafts- und /oder Transportvorhaben, die Pflicht, bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Verkehrssicherheit jederzeit zu gewährleisten (Auflage 14.1).

Die Auflage 14.2 findet ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 2 StrG LSA.

Die für die Errichtung der Baustraße und für die Baumaßnahmen zur Verbreiterung der Fahrbahnen erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen (Auflage 14.3).

4.15 Auflage 50-Hertz Transmission GmbH (Abschnitt III., Nr. 15)

Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegt die 50-Hertz Transmission GmbH der Verkehrssicherungspflicht und ist rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

4.16 Auflagen MIDEWA mbH (Abschnitt III., Nr. 16)

Durch das Vorhaben werden die Belange der MIDEWA mbH nicht berührt. Im unmittelbaren Baubereich sind keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA mbH vorhanden und geplant. Als Träger öffentlicher Belange stimmt die MIDEWA mbH dem Vorhaben zu.
Wie im vorab übergebenen Lageplan ersichtlich, gibt es lediglich Berührungspunkte mit der Zuwegung zur WEA 2. Diese quert die vorhandene Trinkwasserzubringeleitung, über welche die öffentliche Versorgung der Ortschaften Siebigerode, Blumerode und Annarode erfolgt und die im Rahmen der Bautätigkeit nicht beschädigt werden dürfen.
Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflichten wurden die Auflagen 16.1 bis 16.3 auferlegt.

4.17 Auflage Deutsche Bahn AG (Abschnitt III., Nr. 17)

Es ist sicher zu stellen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden (Auflage 17).
Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).
Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.
Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Dieser Abstand wird gemäß den vorliegenden Unterlagen eingehalten.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) und der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 76. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

6. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.08.2026 sowie per E-Mail vom 04.08.2026 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum 11.09.2026 zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung wurde durch die Antragstellerin zu den beabsichtigten Auflagepunkten des Baurechts, des Bodenschutzrechts, des Denkmalschutzrechtes, des Immissionsschutzrechtes und des Naturschutzrechtes Stellung genommen.
Die Äußerungen wurden betreffs der baurechtlichen Auflage Ziffer 2.13, den bodenrechtlichen Auflagen Ziffer 10.1 und 10.2, den immissionsschutzrechtlichen Auflagen 4.12 (neu) und 4.15 (neu 4.16) sowie den naturschutzrechtlichen Auflagen unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.3 entsprochen und in der Bescheidfassung berücksichtigt, jedoch nicht bezüglich der denkmalrechtlichen Auflagen.

Bezüglich der Rückäußerung der Antragstellerin zur naturschutzrechtlichen Auflage unter Ziffer 5.2 (fledermausfreundliches Abschaltregime) des Genehmigungsentwurfes nimmt die Untere Naturschutzbehörde zur Kenntnis, dass sich die Vorhabenträgerin den Widerspruch im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die im Genehmigungsentwurf festgelegten Abschaltparameter zum Fledermausschutz vorbehält.

V.
Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.2 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).

1.3 Die Änderung der Lage, Beschaffenheit und/oder des Betriebes der Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

1.4 Die Genehmigung erlischt nach Ablauf der unter Punkt IV. 1.2. festgesetzten Fristen oder wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.5 Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des StGB und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2. Baurechtliche Hinweise

2.1 Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage sollte aufgrund Auflage 1 ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, eingeschaltet werden.

2.2 Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.

2.3 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) BauO LSA).

2.4 Soweit die untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die

untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben (§ 81 (1) BauO LSA).

2.5 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA).

2.6 Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 (3) BauO LSA).

2.7 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrfertigung der Genehmigung aufgrund § 29 (3) des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt zugesandt wird.

2.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggf. bestehende Abstandsflächenbaulasten der abzubrechenden vier Bestandsanlagen nach dem Rückbau mittels Antrag aus dem Baulastenverzeichnis des Landkreises Mansfeld-Südharz zu löschen sind.

2.9 Es wurden Baulasten (Hier: Abstandsflächen und Wegerecht / Zufahrten) in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Mansfeld-Südharz eingetragen. Hierzu ergehen gesonderte Kostenbescheide.

3. Hinweis Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragter zu ermöglichen.

4. Hinweise Obere Luftfahrtbehörde

4.1 Bei Nichteinhaltung der Auflagen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wird der Rückbau der WEA verfügt.

4.2 Etwaige nachträgliche Änderungen hinsichtlich des Standortes oder der Höhe der WEA im Rahmen des § 16b BImSchG Abs. 7 BImSchG sind von der Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde abgedeckt. Änderungen sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt schriftlich anzuzeigen.

5. Hinweis Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige

militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

6. Hinweis Brandschutz

Die Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Klostermannsfeld ist im Verbund mehrerer Ortsfeuerwehren nach der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zum Zeitpunkt der Stellungnahme gewährleistet.

7. Abfallrechtliche Hinweise

7.1 Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

7.2 Sofern geplant ist, das von der Zuwegung rückgebaute Material erneut und an anderer Stelle zu verwenden, ist im Vorfeld die Verwendungsfähigkeit für den Wiedereinbau nach Ersatzbaustoffverordnung zu prüfen (analytische Untersuchung, Bewertung der mineralischen Abfälle, ggf. Eignungsnachweis der mobilen Aufbereitungsanlage für Recycling-Baustoffe). Es ist gegenüber der zuständigen Behörde vor Einbau nachzuweisen, dass das Material für die geplante Verwendung geeignet ist.

8. Hinweise Bodenschutz

8.1 In der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landes Sachsen-Anhalt liegen für das Maßnahmegebiet keine Einträge vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht bekannt.

8.2 Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung der WEA erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen oder auf anderen geeigneten Flächen sinnvoll weiterzuverwenden.

8.3 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

8.4 Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

8.5 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

8.6 Der Bau ist nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen vorzunehmen.

8.7 Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist zu beachten.

9. Hinweis Wasserrecht

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 WHG allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Demnach ist gemäß § 5 Abs. 1 WHG jede Person verpflichtet bei Maßnahmen mit deren Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser, verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

10. Hinweise Katastrophenschutz

10.1 Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind diese gemäß § 2 Gefahrenabwehr-verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter der Rufnr. 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

10.2 Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der KampfM-GAVO sowie auf die Einhaltung der in der Anlage beigefügten Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden (Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz), siehe Anlage 8, hinzuweisen.

11. Hinweise Straßenverkehrsamt

11.1 Für die neue Anbindung an die Landesstraße und für Erweiterungen von bestehenden Anbindungen (temporäre Baustraßen) ist die Sondernutzungserlaubnis des Baulastträgers, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd in

Halle erforderlich, § 22 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StG LSA).

11.2 Mit der Sondernutzung nach § 18 Abs. 4 StG LSA hat der Erlaubnisnehmer die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

12. Hinweise Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

12.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb der in der Verwaltung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB Sachsen-Anhalt) stehenden Bundes- und Landesstraßen vorzusehen.

12.2 Temporäre Beeinträchtigung der in der Baulast des LSBB Sachsen-Anhalt stehenden Straßen sind mit der LSBB Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, Fachbereich 23 (Betrieb und Verwaltung) sowie dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen.

12.3 Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der Landesstraßen im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA nach § 23 Abs. 1 StrG LSA über einen Gestattungsvertrag zu regeln sind.

12.4 Außerdem bedarf die Verlegung der Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundes- und Landesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbandrand nach § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 2 StrG LSA der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind ebenfalls die entsprechenden Unterlagen beim FB 23 des Regionalbereiches Süd der LSBB Sachsen-Anhalt einzureichen.

13. Hinweise Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Sachsen-Anhalt

13.1 Für den Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB sowie § 1 BodSchAG LSA). Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 BodSchAG LSA).

13.2 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten. Dabei sollten vorrangig vorhandene Zuwegungen genutzt werden.
Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen.

13.3 Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.

13.4 Das bei den Baumaßnahmen erforderliche Befahren von landwirtschaftlich genutzten

Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.

13.5 Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen ect., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. finanziell angemessen auszugleichen.

13.6 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.

13.7 Den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist Termin, Lage und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05. erfolgen kann.

13.8 Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Überschüssiger Oberboden könnte an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden.

13.9 Ein Vergraben des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen dürfen nicht erfolgen. Die Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG sind zu beachten.

13.10 Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden.

13.11 Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u. ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtenabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten.

13.12 Betriebsflächen (vorübergehende Inanspruchnahme/ Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch Baufahrzeuge kommt.

13.13 Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut - und der Beachtung der Grundsätze des Bodenschutzes, wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Ende der Baumaßnahme voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück.

13.14 Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik, z. B. Bagger, darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.

13.15 Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Fläche sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden, zu beheben oder finanziell auszugleichen.

13.16 Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist die Verwendung von Baggermatratzen unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regelauch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.

13.17 Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen und provisorischen Behelfsstraßen nach der Errichtung der Windkraftanlage durchzuführen.

14. Hinweise Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)

14.1 Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben (Errichtung von 3 WEA) nicht berührt.

Die maßgeblichen Flurstücke der geplanten WEA 1 und 3 liegen in einem Gebiet, in dem das Kupferschieferflöz der Mansfelder Mulde (hier im Revier XVIII Ziegelrode) oberflächennah, d. h. in Teufen kleiner 30 m, im 16. bis 18. Jahrhundert abgebaut wurde. Dabei handelt es sich um Altbergbau ohne Rechtsnachfolger. Der Verbleib risslicher Unterlagen des ehemaligen Bergbaubetriebes vom Bereich des oberflächennahen Kupferschieferabbaus ist zum Teil nicht bekannt. Über die Lage einzelner Grubenbaue können deshalb keine Angaben gemacht werden (siehe Abb., vorab übergeben).

Zu den Auswirkungen des Altbergbaus ist folgendes zu konstatieren:
Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind abgeklungen. Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, so genannten Tagesbrüchen, als Folge des zu Bruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden im zur Diskussion stehenden Bereich die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 2 m nicht überschreiten. Bei Zusammenbruch von Schächten muss mit größeren Bruchdurchmessern gerechnet werden.

Folgende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden sind zu empfehlen:
Für die Baustandorte der WEA 1 und 3 - auch für Fahrtrassen und Transporte - ist den zu erwartenden Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Standortkonkrete Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

Für die Errichtung der WEA 2 (Zufahrt ausgehend von der L226) sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine Hinweise auf Altbergbau bekannt.

Sollten bei Arbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Stollen, Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das LAGB (Herr Thurm, Tel.: 0345-13197-275) umgehend zu informieren.

14.2 Geologie

betreffend WEA 02
Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im Bereich dieser WEA nicht bekannt.

betreffend WEA 01 und 03
Der tiefere geologische Untergrund im Bereich dieser WEA wird auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.

Durch den Kontakt mit Wasser kommt es zur Aus- bzw. Ablaugung (Verkarstung, Subrosion) der wasserlöslichen Gesteine (bspw. Gips), wodurch sich darin Hohlräume bilden können, die, in Abhängigkeit von den gebirgsmechanischen Eigenschaften der Deckschichten, bei ihrem Verbruch an der Erdoberfläche zu Erdfällen oder lokalen Senkungen führen.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB für diesen Bereich und die nähere Umgebung (> 1.000 m) bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

14.3 Hydrogeologie

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschütztheit recherchierbar.

- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-ab-fall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster.

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

Das LAGB weist ferner darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeoIDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 ersehen werden.

15. Hinweis Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz)

Es ist kein Grundeigentum der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz betroffen. Belange der LMBV werden nicht berührt und es sind keine baulichen Anlagen betroffen.

Die LMBV besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum. Der Planbereich befindet sich im Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferbergbaus der Rechtsvorgänger der LMBV und ist nicht unterbaut. Teile des Planbereiches liegen dabei über dem unverritzten Kupferschieferflöz.

Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen.

16. Hinweise 50-Hertz Transmission GmbH

16.1 Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Präferenzraum der geplanten Gleichstromkabelverbindung OstWestLink (DC40) der 50-Hertz Transmission GmbH. Diese hat auf das o. g. Vorhaben jedoch keine Auswirkungen.

16.2 Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M634a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsens entnehmen:
https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP 2037 2045 V2023 Anhang 2E Aktualisierung April 2024.pdf

17. Hinweise Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

17.1 In den beigefügten Bestandsplanunterlagen (vorab übergeben) sind die vorhandenen und ggf. geplanten Anlagen der MITNETZ STROM dargestellt.

Die MITNETZ STROM weist darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.

Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

17.2 Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Für MS-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von 15,0 m (jeweils 7,5 m zu beiden Seiten der Leitungsachse). Innerhalb der Schutzstreifens von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über GOK eingesetzt werden.
Es wird darauf verwiesen, dass innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine Pflanzmaßnahmen von Bäumen und hochstämmigen Gehölzen zulässig sind. Das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher im Bereich der Schutzstreifen kann genehmigt werden.

Eine Endwuchshöhe von 3,0 m darf nicht überschritten werden.

Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch mit Erreichen ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen. In der Nähe dieser Bereiche sollte eher das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher erfolgen.

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit MITNETZ Strom mbH abzustimmen.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von

mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden.
Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m und bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten!

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Generell wird darum gebeten, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.
Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit der MITNETZ Strom mbH frühzeitig abzustimmen. Bitte wenden Sie sich jeweils an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein.

Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:
MITNETZ STROM, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld, Hr. Hauf, Tel.: 034772 55-203.

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:
MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)
Anschluss- bzw. Erweiterungsmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst, falls nicht bereits erfolgt, nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzkundenservice unter folgender eMail-Adresse: Einspeiser@mitnetz-strom.de .
Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar: https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss
Auf Wunsch unterbreiten wir gern ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an das Versorgungsnetz einschl. Übergabe-Trafostation bzw. Umspannwerk.
Bitte beachten:
Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt auch nicht als Anschlusszusage. Ein eventueller Anschluss an das Netz der MITNETZ STROM und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf unserer Internetseite einzuholen:
https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

18. Hinweise Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS mbH)

18.1 In dem ausgewiesenen Planungsbereichen (Neubau 3 WEA, Rückbau 4 WEA sowie die Ersatzmaßnahmen E3, E5, E7 bis E10) befinden sich keine Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS mbH.

18.2 In den Bereichen der Ersatzmaßnahmen E2, E4 und E6 befinden sich Anlagen der MITNETZ GAS mbH. Für diese Anlagen wird folgende Auskunft gegeben, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitungen
Zu den vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 475 (DN 300/DP 16), TN 475.16 (DN 100/DP 16), TN 479 (DN 300/DP 16) und TN 479.03 (DN 100/DP 16) gelten die vorab übergeben Bestandspläne.

Für die Gashochdruckleitungen betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Im angegebenen Bereich befinden sich weiterhin stillgelegte Leitungen. Deren Verlauf können Sie ebenfalls den Bestandsplänen entnehmen. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Für diesbezügliche Rücksprachen steht Ihnen der Betriebsmeister Herr Conrad, Tel. 0345-216 3243, zur Verfügung.

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung (vor Genehmigungserteilung übergeben).

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS mbH geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, ist unbedingt eine Abstimmung mit der MITNETZ GAS mbH zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

19. Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH

19.1 Im direkten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsleitungen der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

19.2 Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmendarauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.
Für tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
https://trassenauskunftkabel.telekom.de

19.3 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

20. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie
- der Immi-ZustVO,
- der Luft-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- dem § 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA, dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

a) der Landkreis Mansfeld-Südharz als Genehmigungsbehörde,
b) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 309, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt,
c) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,
d) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
- Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde und

- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis:
Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter https://ebo.bund.de einlegen.

Hinweis:
Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Hooper
Amtsleiter

Anlage 1

Antragsunterlagen	Seiten
Inhaltsverzeichnis	1
Kapitel 0 - Deckblatt	1
Kapitel 0 - Inhaltsverzeichnis	1
Entwurfsverfasser und Auftraggeber	1
Schreiben Nordex vom 22.02.2022	2
Vollmacht EnBW Windkraftprojekte GmbH 2-fach	2
Kapitel 1 Antrag/ Allgemeine Angaben Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis Kapitel 1	1
Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular 0	4
Genehmigungsantrag nach dem BImSchG - Formular 1	2
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG - Formular 1a	1
Signaturnachweis	2
Kapitel 1.3 Kurzbeschreibung - Deckblatt	1
Kapitel 1.3 Inhaltsverzeichnis	1
Kurzbeschreibung	12
Kapitel 1.4 Angaben zum Standort - Deckblatt	1
Kapitel 1.4 Inhaltsverzeichnis	1
1.4.1 Beschreibung Standort und Umgebung	5
Topographische Karte 1:25.000	1
Topographische Karte 1:10.000	1
Katasterplan 1: 5000	1
Zuwegungsplan Bauphase 1:2000	1
Zuwegungsplan Betriebsphase 1:2000	1
Übersichtsplan 1:5000	1
Längs- und Querschnitte WEA 01 bis WEA 03	3
Lageplan 1:2000 WEA 01 bis WEA 03	3
Koordinatenliste	1
Karte Abstände zu Bestandsanlagen	1
Karte Abstände EnBW Repowering	1
Bauvorlageberechtigung Entwurfsverfasser	1
Handelsregister HRB 744264	2
Kostenübernahmeerklärung mit Signaturnachweis	1
Rückbauerklärung nach § 16b BImSchG	2
Betriebseinheiten - Formular 2.2	1
Kapitel 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb - Deckblatt	1
Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis	1
Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
Betriebseinheiten - Formular 2.2	1
Kapitel 2.3 Anlagenspezifische Dokumente - Deckblatt	1
Kapitel 2.3 Inhaltsverzeichnis	1
Nordex - Technische Beschreibung N163/6.X	22
Nordex - Fundamente N163/6.X	7
Nordex Single-Line Diagramm	6
Nordex - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14

Nordex - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	10
Nordex - Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
Gondelbranding	1
Nordex - Transport, Zuwegung und Krananforderungen	86
Nordex - Kran- und Transportspezifikation Deutschland & Österreich	87
Nordex - Ansichten N163/6.X	2
Kapitel 3 Stoffe- Stoffdaten- Stoffmengen - Deckblatt	1
Kapitel 3 Inhaltsverzeichnis	1
Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1a	3
Stoffidentifikation - Formular 3.2	2
Physikalische Stoffdaten - Formular 3.3	3
Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNYSYN CLP 320	11
Sicherheitsdatenblatt Schell Omala S5 Wind 320	27
Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 320 WT	15
Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	13
Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629	15
Sicherheitsdatenblatt AVILUP GEAR PAO 150	7
Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNYSYN CLP 220	11
Sicherheitsdatenblatt Schell Omala S4 GXV 150	19
Sicherheitsdatenblatt Schell Omala S4 GXV 220	19
Sicherheitsdatenblatt Schell Gadus S 5 T460 1.5	20
Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460	14
Sicherheitsdatenblatt Liebherr Spezialfett 1026 LS	10
Sicherheitsdatenblatt Antifrogen® N (2-fach)	26
Sicherheitsdatenblatt Schell Tellus S4 VX 32	31
Sicherheitsdatenblatt MIDEL®7131	8
Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT	20
Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	24
Sicherheitsdatenblatt URETHYN XHD 2	12
Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K	12
Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS	12
Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE	11
Kapitel 4 Emissionen/Immissionen - Deckblatt	1
Kapitel 4 Inhaltsverzeichnis	1
Nordex - Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	10
Kapitel 4.2 Schallimmissionen - Deckblatt	1
Kapitel 4.2 - Inhaltsverzeichnis	1
Emissionsquellen, Geräusche - Formular 4.2	1
Nordex - Oktavschallleistungspegel Nordex N163/6.X	5
Nordex - Option Serrations an Nordex-Blättern	7
Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 07.01.2025 (Bericht Nr. 23-1-3036-002-NH)	65
Kapitel 4.3 Schattenwurf - Deckblatt	1
Kapitel 4.3 Inhaltsverzeichnis	1
Nordex - Schattenwurfmodul	7
Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.12.2024 (Bericht Nr. 23-1-3036-002-SH)	63

Kapitel 5 Anlagensicherheit - Deckblatt	1
Kapitel 5 Inhaltsverzeichnis	1
Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Formular 5.1	1
Nordex - Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	11
Nordex - Erdungsanlage der Windenergieanlage	9
Nordex - Integrierter Sensor zur Eiserkennung	8
Eisfallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH vom 09.12.2024 (Bericht Nr. 23-1-3036-002-ERa)	27
Nordex - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
Nordex - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
Kapitel 5.7 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung - Deckblatt	1
Kapitel 5.7 Inhaltsverzeichnis	1
Nordex - Sichtweitenmessung	6
Light:Guard GmbH - Technische Beschreibung BNK	8
Light:Guard GmbH - Guard Receiver	7
Light:Guard GmbH - Datenblatt Light: Guard LCU-T	7
Light:Guard GmbH - Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015	2
Light:Guard GmbH - Light:Guard Systemwartung	6
Zertifikat Baumusterprüfung Light Guard ADLS mit Anhang	10
Nordex - Fledermausmodul	8
Kapitel 6 Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser - Deckblatt	1
Kapitel 6 Inhaltsverzeichnis	1
Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe - Formular 6.1d	2
Nordex - Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10
Nordex - Getriebeölwechsel an Nordex- Windenergieanlagen	6
Nordex - Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen Nordex Delta4000	29
Kapitel 7 Abfälle - Deckblatt	1
Kapitel 7 Inhaltsverzeichnis	1
Abfall und vorgesehene Entsorgung des Abfalls Formular 7.1 mit Signaturnachweis	6
Nordex - Abfallbeseitigung	6
Nordex - Abfälle beim Betrieb der Anlage	5
Kapitel 8 Abwasser - Deckblatt	1
Kapitel 8 Inhaltsverzeichnis	1
Informationen zur Entstehung von Abwasser	2
Kapitel 9 Arbeitsschutz - Deckblatt	1
Kapitel 9 Inhaltsverzeichnis	1
Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 9	4
Nordex - Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	11
Nordex - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	80
Nordex - Technische Beschreibung der Befahranlage	9
Nordex - Flucht und Rettungsplan	10
Kapitel 10 Brandschutz - Deckblatt	1
Kapitel 10 Inhaltsverzeichnis	1

Brandschutzmaßnahmen - Formular 10	1
Nordex - Grundlagen zum Brandschutz	10
Kapitel 11 Energieeffizienz Angaben zur Wärmenutzung - entfällt	1
Kapitel 12 Eingriffe in Natur und Landschaft - Deckblatt	1
Kapitel 12 Inhaltsverzeichnis	1
MEP Plan GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzfachlicher Betrachtung vom 28.04.2025	124
Schreiben EnBW vom 25.04.2025 - Nutzungsverträge für Kompensationsmaßnahmen	1
Bericht zur Visualisierung Standort Benndorf - Deckblatt	1
EnBW Energie Baden-Würtemberg AG: Bericht zur Visualisierung Standort Benndorf mit Anhang vom 29.01.2025 (VOR 24.1.0)	46
Kapitel 13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - Deckblatt	1
Kapitel 13 Inhaltsverzeichnis	1
Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
Kapitel 14 Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung - Deckblatt	1
Kapitel 14 Inhaltsverzeichnis	1
Nordex - Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	7
Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen - Formular 14.2 mit Signaturnachweis	31
neowa GmbH: Konzept für den selektiven Rückbau von Windenergieanlagen vom 01.04.2025	5
Nordex - Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	15
Nordex - Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe	1
Kapitel 15 Bauantragsunterlagen - Deckblatt	1
Kapitel 15 Inhaltsverzeichnis	1
Kapitel 15.1 Bauantragsunterlagen - Deckblatt	1
Kapitel 15.1 Inhaltsverzeichnis	1
Urkunde Entwurfsverfasser	1
Antrag auf Baugenehmigung - Formular einschließlich Signiernachweis	4
Baubeschreibung - Formular einschließlich Signiernachweis	6
Baubeschreibung Werbeanlage einschließlich Signiernachweis	4
Handelsregisterauszug HRB 744264 vom 27.02.2025	2
Auszug Liegenschaftskataster	3
Lageplan WEA 01	1
Lageplan WEA 02	1
Lageplan WEA 03	1
Längs- und Querschnitt WEA 01	1
Längs- und Querschnitt WEA 02	1
Längs- und Querschnitt WEA 03	1
Übersichtsplan	1
Flurkarte- Katasterplan	1
Angaben über die gesicherte Erschließung	1
Flurstücksliste mit Eigentümern	4
Auszug Nutzungsvertrag Becker/Ecke/Knecht/Fries	6

Auszug Options- und Gestattungsvertrag BVVG GmbH	5
Auszug 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag für WEA Ebel/Busch/Dolbhofer/Richter/Raab	2
Auszug Nutzungsvertrag Gemeinde Benndorf	5
Auszug Nutzungsvertrag zur Errichtung von WEA Ebel/Busch/Dolbhofer/Richter/Raab	6
Auflistung weiterer Grundstückseigentümer für den Antrag auf Eintragung einer Baulast	2
Baulastenplan WEA 01 Flur 2/ Flurstck. 74	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 2/Flstck. 74	2
Baulastenplan WEA 01 Flur 2/ Flurstck. 334/72	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 2/ Flurstck. 334/72	2
Baulastenplan WEA 02 Flur 3/ Flurstck. 30	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 3/ Flurstck. 30	2
Baulastenplan WEA 02 Flur 1/ Flurstck. 6	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 1/ Flurstck. 6	2
Baulastenplan WEA 02 Flur 1/ Flurstck. 29/1	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 1/ Flurstck. 29/1	2
Baulastenplan WEA 02 Flur 1/ Flurstck. 77	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 1/ Flurstck. 77	2
Baulastenplan WEA 03 Flur 1/ Flurstck. 10	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur13/ Flurstck. 10	2
Baulastenplan WEA 03 Flur 1/ Flurstck. 78	1
Antrag auf Eintragung einer Baulast Flur 1/ Flurstck. 78	2
Grundbuch von Benndorf Blatt 1012	23
Grundbuch von Benndorf Blatt 640	9
Grundbuch von Benndorf Blatt 801	23
Grundbuch von Benndorf Blatt 1003	23
Grundbuch von Benndorf Blatt 68	11
Zuwegungsplan Bauphase	1
Zuwegungsplan Betriebsphase	1
Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH: Extremwindabschätzung auf Basis des anemos Windatlas für Deutschland am Standort Benndorf vom 19.04.2023 (23-192-7230453-Rev.00-EX-PP)	16
EnBW - Information Standsicherheitsnachweis/ Turbulenzgutachten	1
I17Wind GmbH & Co. KG: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Benndorf (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-813)	36
Nordex - Technische Beschreibung N163/6.X	22
Nordex - Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
Nordex – Übersichtszeichnung N163/6.X	2
Kapitel 15.3 Sonstige Unterlagen - Deckblatt	1
Kapitel 15.3 - Inhaltsverzeichnis	1
Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vom 04.04.2025 einschließlich Signiernachweis	3
Nordex - Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	14
Nordex - Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe	1

Nordex - Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS164 DIBt S	2
Nordex - Grundlagen zum Brandschutz	10
TÜV Süd - Prüfbescheinigung für eine Typenprüfung (Bericht Nr.: 3451400-172-d Rev. 6) Turm und Fundamente TCS164B-03 (N23)	8
EnBW - Information Baugrundgutachten	1
EnBW - Antrag Abweichung gem. § 66 BauO LSA	3
Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung - Formular einschließlich Signiernachweis	4
Kapitel 16 DFS Luftfahrt - Deckblatt	1
Kapitel 16 - Inhaltsverzeichnis	1
Tabelle Datenerfassung WKA einschließlich Signiernachweis	3
Datenbeschreibung Luftfahrthindernisse	1
EnBW - Kostenübernahmeerklärung für die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 03.03.2025 einschließlich Signiernachweis	2
Kapitel 17 Richtfunkstrecke - Deckblatt	1
Kapitel 17 - Inhaltsverzeichnis -	1
Bundesnetzagentur - Formular Richtfunk- Bauleitplanung	2
Bundesnetzagentur - Formular Richtfunk- Bauleitplanung neu	2
Topographische Karte 1:10000	1
Karte Richtfunktrasse telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG	1
EnBW - Information zur Richtfunkstrecke Telefonica vom 25.04.2025	1

Ergänzung vom 16.07.2025	
Typenprüfung 2 Ordner	div.
Ergänzung vom 28.10.2025	
Antrag auf Baugenehmigung - Formblatt einschließlich Signiernachweis 4-fach	20
Baubeschreibung - Formular einschließlich Signiernachweis 4-fach	28
Schreiben EnBW vom 01.08.2025 - Sicherungsmittel einschließlich Signiernachweis 4-fach	8
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster 4-fach	12
Lageplan WEA 01 mit tabellarischer Ergänzung Eigentümerliste 4-fach	8
Lageplan WEA 02 mit tabellarischer Ergänzung Eigentümerliste 4-fach	8
Lageplan WEA 03 mit tabellarischer Ergänzung Eigentümerliste 4-fach	8
Übersichtsplan M 1: 5000 4-fach	4
Lageplan WEA 01 4-fach	4
Lageplan WEA 02 4-fach	4
Lageplan WEA 03 4-fach	4
Längs - und Querschnitt WEA 01 4-fach	4
Längs - und Querschnitt WEA 02 4-fach	4
Längs - und Querschnitt WEA 03 4-fach	4
Ansichten WEA NORDEX N163 4-fach	8
Schreiben EnBW vom 01.08.2025 - Stellungnahme – Standsicherheitsnachweise einschließlich Signiernachweis 1-fach	2
Schreiben EnBW vom 01.08.2025 - Typenprüfungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens einschließlich Signiernachweis 1-fach	2

GGU mbH Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht vom 16.05.2025 1-fach	div.
Gutachten zur Standorteignung von WEA Bericht Nr. I17-SE-2024-813 Stand 11.06.2025 2-fach	72
Schreiben EnBW vom 09.07.2025 - Stellungnahme - Antrag auf Abweichung vom § 6 (8) S. 1 BauO LSA einschließlich Signiernachweis 4-fach	8
Nutzungsvertrag über die Gestattung der Zurechnung einer Abstands-/ Rotorüberflugfläche für den Bau einer WEA auf benachbartem Grundstück sowie für Wegeanlagen und elektrische Kabel für den Windpark Benndorf zwischen Gemeinde Benndorf und EnBW Windkraftprojekte GmbH 4-fach	20
Schreiben EnBW vom 01.08.2025 - Antrag auf Eintragung einer Baulast-Nachweis der Signatur 3-fach	12
Anträge auf Eintragung einer Baulast einschließlich amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge 3-fach und Baulastenpläne 15-fach	div.
Formular Baubeschreibung Werbeanlage einschließlich Signiernachweis 2-fach	8
Formular Antrag auf Abweichung einschließlich Signiernachweis 2-fach	8
Ramboll Schallimmissionsprognose vom 08.08.2025 Bericht NR. 23-1-3036-003-NH 2-fach	146
Schreiben EnBW vom 01.08.2025 – Antrag Anbindung an die L 226 einschließlich Signiernachweis und Karte 1:500 2-fach	8
Shape_Kartierung Vögel	zip-Datei
Ergänzung vom 26.01.2026	
Risikoerklärung EnBW vom 28.11.2025 einschließlich Signiernachweis (4-fach)	2
Formular Bauantrag vom 18.11.2025 einschließlich Signiernachweis (4-fach)	5
Antrag zur Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung - Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten (4-fach)	4
Stellungnahme EnBW zur Widmung der Wege für die Zuwegung zum Windpark mit Anlage einschließlich Signiernachweis (4-fach)	8
Formular Eintragung einer Baulast einschließlich Signiernachweis und Baulastenplan (8-fach)	5
Stellungnahme der EnBW zur wasserrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Baulast auf Flurst. 6, Flur 2, Gemarkung Benndorf mit Anlage einschließlich Signiernachweis	6
Stellungnahme EnBW zu Wegerechten/Zuwegung zum Windpark einschließlich Signiernachweis, Zuwegungsplan und Zuwegungsplan Bauphase (4-fach)	5
Ergänzung vom 12.02.2026	
LBP mit artenschutzfachlicher Betrachtung vom 09.02.2026 - MEP Plan GmbH	136
Ergänzung vom 02.03.2026	

Formular Eintragung einer Baulast Flurstck. 380/69 einschließlich Signiernachweis (5-fach)	4
Grundbuchauszug Grundbuch von Benndorf Blatt 1003 (3-fach)	23
Zuwegungsplan (5-fach)	1
Baulastenplan Gem. Benndorf Flur 1, Flurstück 10 (5-fach)	1
Baulastenplan Gem. Benndorf Flur 2, Flurstück 74 (5-fach)	1
Baulastenplan Gem. Benndorf Flur 2, Flurstück 380/69 (5-fach)	1
Ergänzung vom 20.07.2026	
Schreiben EnBW vom 20.07.2026: Erläuterungen zum LBP	2
LBP mit artenschutzfachlicher Betrachtung vom 17.07.2026 - MEP Plan GmbH	127

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

Abf ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 197, 200)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)

ArbmedVV - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 136)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140)

ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109)

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151)

BauGVO - Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA Nr. 16/2006 S. 315), in der zurzeit geltenden Fassung

BauO LSA - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBI. LSA Nr. 22/2016), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BauStellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 1)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368,1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBI. LSAS. 769, 801)

ErsatzbaustoffV - Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatbaustoffV) erlassen durch Artikel 1 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahren (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 384)

GeolDG - Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

Imm-ZustVO - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 240), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Stand 30.06.2016

LAI - Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (Stand 23.01.2020)

Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. des MULE vom 09.04.2019 - 24.2)

LuftVG - Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)

Luft-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Luftverkehrsrecht (Luft-ZustVO) vom 2. November 1998 (GVBl. LSA S. 465) zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 22.3.2010 (GVBl. LSA S. 178)

NachweisV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)

PPVO - Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 476), in der zurzeit geltenden Fassung

ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

Richtlinie 92/43/EWG - des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

Richtlinie 79/409/EWG - des Rates Vogelschutz-Richtlinie/VRL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S. 1) EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237/EG vom 17.06.2025 (ABl. 2025 Nr. L)

Richtlinie 2006/42/EG - des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG

ROG - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

3. SprengV - Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

StGB - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63)

STVO - Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32)

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5)

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Fußböden - ASR A1.8 - Ausgabe März 2022

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herunterfallenden

Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - ASR A2.1 - Ausgabe November 2012 zuletzt geändert durch GMBl. 2020, S. 245

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände - ASR A2.2 Ausgabe: Mai 2018, (GMBl 2018, S. 446, zuletzt geändert GMBl 2022, S. 247)

Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge - Ausgabe: März 2022 (GMBl 2022, S. 227, zuletzt geändert GMBl 2024, S. 913)

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Beleuchtung und Sichtverbindung - ASR A3.4 – Ausgabe Mai 2023

Technische Regel LAGA M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 06. November 2003) sowie die Änderung von Teil II und III vom 5. November 2004

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist"

Verordnung (EG) Nr. 338/97 - des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-Verordnung) (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70) Celex-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/966 zur Änd. der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 15.05.2023 (ABl. Nr. L 133 S. 1)

VO (EU) 2023/1230 - des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/(EG) des europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten

(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements vom 1.10.2025 (GVBl. LSA S. 748)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 31 des Gesetzes vom 12. März 2026 (GVBl. LSA S. 72, 79)

Technische Richtlinien

- DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- DIN 18919:2016-12 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- DIN 19639:2019-01 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ überarbeitete Fassung v. Februar 2025
- DIN SPEC 4866: 2020-10 Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen

Sonstige Quellen

Behr, O. & Rudolph, B.-U. (2013): Fachliche Erläuterungen zum Windkrafterlass Bayern. Verringerung des Kollisionsrisikos durch fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Behr, O., Brinkmann, R., Niermann, I. & F. Korner-Nievergelt (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M. (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 354–383, Cuvillier-Verlag, Göttingen

Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, a. & Ruhl, N. (2024): Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schrift 682.

Dürr, T. (2026): Zentrale Fundkartei über Fledermaus-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-

windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/; Stand vom 05.02.2026, letzter Abruf am 10.03.2026.

Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Neschwitz, 29 S.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) (2019): Liste der Verantwortungsarten. Online abrufbar unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten; Stand vom 17.06.2019, letzter Abruf am 30.07.2025

Lehnert, L.S., Kramer-Schadt, S., Schönborn, S., Lindecke, O., Niermann, I.& Voigt, C (2014): Wind farm facilities in Germany kill noctule bats from near and far. PLoS ONE 9(8).

Voigt, C.C., Popa-Lisseanu, A.G., Niermann, I. & S. Kramer-Schadt (2012): The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. Biological Conservation 153 (2012) 80-86

DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen Handlungshilfe für die Gefährdungs-beurteilung im On- und Offshorebereich, August 2021